

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21
Fernsprecher: Amt 9, Nr. 0488
Redakteur: Heinrich Bürger

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
2 Mk. — Postzeitungslite Nr. 3165

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 10000 Exemplaren.

Inhalt.

Wie manche städtische Verwaltungen das Koalitionsrecht der Arbeiter respektieren. II. Stettin. — Der Wert des Bürgerrechtes für die Gemeinbearbeiter. — Bestimmungen über die Fürsorge für städtische Arbeiter und sonstige nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte der Stadt Chemnitz. — Die Bewegung der Gasarbeiter in Wiesbaden. — Der Kölner Gewerkschafts-Kongress. — Hat der neue Arbeiterausschuß der Berliner Straßenreinigung im Interesse der Kollegen gewirkt? — Lohnhöhungen bzw. Lohnkürzungen in den hamburgischen Staatsbetrieben. — Protest der Berliner Straßenreiniger gegen Wahlbeeinflussung. — Die revidierte Arbeitsordnung der Straßenreinigung in Dresden. — Lohnhöhungen in Dresden. — Notizen über Sommerferien. — Berichtigung. — Verbandssteil. — Briefkasten. — Literarisches. — Anzeigen.

Wie manche städtischen Verwaltungen das Koalitionsrecht der Arbeiter respektieren.

II.

Stettin.

Als am 10. März 1904 der Stadtverordnete Herbst in der Stadtverordnetenversammlung den Magistrat in der Maßregelungsache Stern und Genossen interpellierte, hielt es der Stadtrat Maas für durchaus angemessen, dem Sprecher während seiner Ausführungen ständig den Rücken zuzuwenden. So etwas kann natürlich nur im Lande der mickelhaften Geduld und Schlafmüdigkeit vorkommen. Kein Zeichen des Mißfallens in den Reihen der Stadtverordneten. Kein Protest. Kein Antrag auf Entfernung des Stadtrats aus städtischen Diensten wegen öffentlicher Verletzung der Bürgerehre. Kein Wunder. Der Mann erblickt seine wesentlichste Aufgabe in der schärfsten Bekämpfung der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung. Seitdem ist es in Stettin noch nicht viel besser geworden und die Mehrheit des Stettiner Stadtparlamentes scheint zu glauben, daß es besser ist, die Arbeiter eher zehnmal Unrecht leiden zu lassen, als ihnen einmal Recht zu geben, wo sie es zehnmal haben. Unter solchen Umständen erscheinen diesen liberalen Mannesleuten Maßregelungen organisierter Arbeiter schließlich ganz selbstverständlich.

Seit einiger Zeit trat unser Stettiner Verbandskollege Volland, wie unsere Leser übrigens auch aus der „Gewerkschaft“ erfahren haben werden, etwas lebhafter für die Organisation ein, d. h. er tat das was jedes deutschen Mannes Recht und Pflicht ist. Wohl verstanden! Er wirkte in diesem Sinne nur in seiner freien Zeit. Ging in die Versammlungen der städtischen Arbeiter und forderte sie zum Beitritt zum Verbands auf, war einige Zeit Filialkassierer und nachdem Filialvorsitzender. Das mußte gerochen werden, und wenn man jemand hängen will, pflegt man in der Regel auch einen Strick dazu zu finden, und im vorliegenden Fall fand man auch, wie wir siebten werden, einen Entlassungsgrund.

Bevor wir auf den Sachverhalt näher eingehen, bemerken wir, daß wir das rein Persönliche auscheiden. Wir wollen damit sagen, daß wir nicht deshalb den Protest erheben, weil

gerade Hinz oder Kunz oder Volland von der Maßregelung getroffen wurde. Wir bekämpfen das System, die Ungerechtigkeit, die zum System erhoben wird.

Schildern wir nun auf Grund der Verbandsakten den Vorgang:

Volland war seit 7. Juli 1902 als Schlosser in der städtischen Gasanstalt beschäftigt und seit April 1903 Mitglied unseres Verbandes. Am 9. November 1904 wurde er durch den Ingenieur Strohmeyer entlassen, und zwar mit der Begründung, daß er sich zum „Brunnenbau“ nicht eigne. Eine Beschwerde an die Gasdirektion wurde zurückgewiesen mit der Motivierung, daß die Entlassung gerechtfertigt sei, „da Volland im Dienste nachlässig geworden“. Außerdem erklärte der Gasdirektor, daß er an den Anordnungen des Ingenieurs nichts ändern könne, die seien für ihn maßgebend und denen müsse er sich fügen. (Das erlauben wir uns natürlich zu bezweifeln. D. N.) Die Eingaben an die höheren Instanzen waren gleich erfolglos. Der Magistrat erklärte, an den Maßnahmen der Gasdirektion nichts ändern zu können, obgleich dem Volland gute Führung und Leistung attestiert worden war. Nun war Volland bis zum 4. Dezember arbeitslos und verbandsseitig wurde ihm die Maßregelungsunterstützung gezahlt. Am 5. Dezember 1904 bekam Volland gute Arbeit bei der Montage auf dem Stettiner Gaswerk. Die Montage wurde von der Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik ausgeführt. Volland arbeitete hier zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeber und erhielt dafür mehrere Lohnzulagen. Am 18. Februar d. J. wurde Volland ohne jedes Verschulden seinerseits auch hier entlassen. Es wurde festgestellt, daß der Direktor des Stettiner Gaswerkes, Herr Staut, bereits viermal bei dem Ingenieur der genannten Firma die Entlassung Vollands gefordert hatte. Dieser Forderung verließ er Nachdruck durch die Drohung, daß er, falls die Entlassung nicht erfolge, an die Firma schreiben werde. Volland war wiederum viele Wochen arbeitslos und der Verband zahlte, da eine abermalige Maßregelung nach den Feststellungen klar zutage lag.

Unterm 27. Februar d. J. frag der Verbandsvorstand bei der Stettiner Gasdirektion an, warum der Herr Direktor die abermalige Entlassung (aus der Privatarbeit) betrieben habe. Der Verbandsvorstand stellte insbesondere die Frage, ob Volland etwa durch sein persönliches Verhalten, Ungehör, Verstoß gegen die guten Sitten usw. Anlaß zur Vertreibung aus der Arbeit gegeben habe.

Natürlich keine Antwort. Inzwischen hatte der „Stettiner Volksbote“ unterm 26. Februar den Sachverhalt veröffentlicht und die Gasdirektion angegriffen. Die Direktion schwieg hierauf. Nun nahm sich der Stadtv. Storch, der Mitglied der Gasdeputation ist, der Sache an.

Der Bericht des Stadtverordneten Storch, den wir hier mit einfügen, läßt die Situation ebenfalls klar erkennen:

Als mir im November vorigen Jahres die Entlassung des p. Volland bekannt wurde, habe ich es für meine Pflicht gehalten, die Angelegenheit in der Gas- und Wasserleitungsdeputation zur Sprache zu bringen. Nachdem ich den Sachverhalt vorgebracht und betont hatte, daß nach meinem Dafürhalten hier unzweifelhaft eine Maßregelung vorliege, antwortete Herr Direktor Staut vom Gaswerk, daß von einer Maßregelung keine Rede sei. Volland sei als Sachverwalter eingestellt und habe im Installationsfach tüchtig gearbeitet. Auf der Gasanstalt müßten aber die Handwerker auch in anderen Arbeiten bewandert sein, und deshalb sei Volland zum Brunnenbau beordert worden. Hier seien wiederholt Klagen über die von Volland ausgeführten Arbeiten gekommen. Namentlich

sei er erst jetzt über eine sehr schlechte Arbeit Vollads unterrichtet worden, und er müsse sagen, diese Arbeit kann nur mit Willen so schlecht ausgeführt sein. Wäre ihm dieser Vorgang früher bekannt geworden, so hätte er Vollad schon damals entlassen." Ich gab dann in einer Gegenrede meiner Verwunderung darüber Ausdruck, daß ich die Anordnung des Direktors nicht verstehe. Denn ein halbwegs intelligenter Handwerksmeister werde einen Gesellen, der sich für ein besonderes Fach, oder für eine besondere Arbeit sehr tüchtig zeige, diesen aus praktischen und finanziellen Gründen auch darin beschäftigen. Antwort: "Das müsse er als Direktor am besten wissen, wie er seine Leute beschäftige." Auf eine Zwischenfrage wurde dann noch festgestellt, daß es allerdings bei Installationsarbeiten Trinkselder gebe, und so wurde vom Direktor die Sache so gedreht, als habe Vollad beim Brunnenbau abgeschrieben, daß seine Arbeit so schlecht ausgeführt. In dieser Sitzung wurde sowohl vom Delegierten, Vaurat Benduhn, als auch von Reputationsmitgliedern betont: Das Koalitionsrecht soll nicht angetastet werden."

Damit mußte ich mich bescheiden, nachdem mein Antrag auf Wiedereinstellung Vollads gegen meine Stimme abgelehnt war. (Bravo liberale Mannesfeind! D. N.)

Vom 3. Dezember vorigen Jahres bis 18. Februar dieses Jahres arbeitete Vollad als Schlosser bei der Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik, die eine Kotsförderungsanlage (Wauerische Rinne nebst Elevator und Kotsbrecher) auf unserer Gasanstalt baut. Vollad hatte nur erst kurze Zeit gearbeitet, als mich eines Tages ein Verbandsmitglied besuchte und mir die Mitteilung machte, daß man schon wieder an der Arbeit ist, die Entlassung Vollads zu betreiben. Da man nicht jeder Zuträgung Glauben schenken kann, ich auch nicht annahm, daß so weit die Verfolgungssucht gehen könnte, ließ ich die Sache auf sich beruhen. Am 19. oder 20. Dezember kam Vollad zu mir und erzählte mir, daß er nun doch entlassen sei. Der Ingenieur habe ihm gesagt, er habe wohl noch für ihn Arbeit bis April, aber er müsse auf Betreiben der Direktion der Gaswerke ihn entlassen. Ich war erstaunt und empört zugleich. In der am 28. Februar d. J. abgehaltenen Sitzung der Gas- und Wasserleitungsdeputation brachte ich die Sache zur Sprache und stellte den Direktor Anaut auf Grund des Berichts des "Volksboten" zur Rede. Der Delegierte antwortete zuerst und erklärte, von der Angelegenheit nichts zu wissen. Anders bei dem Herrn Direktor. In seiner bestürzten Miene konnte man es ihm ansehen, wie peinlich ihm der Vorgang war. Obgleich nun der Direktor absolut kein Redner ist, so fiel doch allgemein auf, wie er stotternd nur folgende Erklärung herausbrachte: "Daß er nach der Fabrik schreiben wolle, habe er nicht gesagt. Er habe dem Ingenieur allerdings gesagt, daß er den Vollad nicht gerne auf der Gasanstalt sehe, und es gern sehen würde, wenn Vollad nicht zu lange beschäftigt würde. Es bedarf wohl meinerseits keiner besonderen Betonung, daß ich darauf meinen ganzen Unmut in kräftigster Art zum Ausdruck gebracht habe. Der Delegierte Benduhn erklärte: "Er könne es ja verstehen, daß man einen einmal entlassenen Arbeiter in seinem eigenen (seinem eigenen) wieder mal sehr gut! D. N.) Betriebe nicht gern sehe, aber von dem, von Direktor Anaut angewandten Mittel solle man wenig, am liebsten gar keinen Gebrauch machen. Auf eine Zwischenfrage eines anderen Mitgliedes: ob sich denn der Vollad schon mal "unliebsam" gemacht hätte, entschloß sich der Direktor das bisher sorgfältig verborgene Wort: "Ja, er ist ja ein großer Agitator!" Nachdem ich dieses Wort festgenommen und auch noch vom Direktor hatte feststellen lassen, daß Vollad während seiner Arbeit nie agitatorisch für seinen Verband gewirkt habe, war die Sache erledigt.

Dies der Bericht, der durch seine Objektivität für sich spricht. Unterm 14. April d. J. wandte sich der Verbandsvorstand an den Stettiner Oberbürgermeister. Er legte den Sachverhalt dar und ersuchte eine gründliche und unparteiische Untersuchung zu veranlassen. Gleichzeitig trat er für die Wiedereinstellung Vollads in städtische Arbeit ein. Darauf erging unterm 13. Mai folgende Antwort:

Magistral.

Stettin, den 13. Mai 1905.

Journ. Nr. I B. 419/5.

Zum Schreiben vom 14. April d. J.

Der Schlosser Emald Vollad war zunächst vom 25. Oktober 1900 bis zum 31. Oktober 1901 im Aufhendienste der Gas- und Wasserwerke beschäftigt und trat am letztgenannten Tage freiwillig aus, weil er sich anderweitig zu verbessern glaubte. Bald nachher bemühte er sich mehrmals um Wiedereinstellung, wurde aber abschlägig beschieden, da seine Stelle wieder besetzt war. Erst auf persönliche Verantwortung des Ingenieurs vom Aufhendienste und in Berücksichtigung seiner damals anscheinend schlechten wirtschaftlichen Lage ist er im Juli 1902 wieder eingestellt worden.

Nachdem er zunächst als Gaschlosser zufriedenstellend gearbeitet hatte, geriet er mit demselben Ingenieur, welcher sich für seine Wiedereinstellung verwendet hatte, in Differenzen, da er die ihm übertragenen Brunnennreparaturen nicht zur Zufriedenheit ausführte. Dies hatte schließlich im November 1904 seine Ent-

lassung zur Folge. Seit dem 6. Dezember 1904 arbeitete dann Vollad als Schlosser im Dienste der Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik bei einer Montage, welche diese Firma auf der städtischen Gasanstalt auszuführen hatte, und dies veranlaßte Ende Dezember den Direktor der städtischen Gas- und Wasserwerke, dem Montage-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik den Wunsch auszusprechen zu lassen, den Schlosser Vollad wegen seiner kurz vorher erfolgten Entlassung aus dem städtischen Dienst auf der Gasanstalt nicht länger zu beschäftigen, sobald ohnehin beim Fortschreiten der Montage eine Einschränkung der Arbeiterzahl eintreten würde. Gefordert in dem Sinne, wie dies anscheinend von Vollad angenommen wird, wurde also seine Entlassung nicht. Es ergibt sich dies schon daraus, daß er von der Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik erst zirka 7 Wochen später (18. Februar) gleichzeitig mit 8 anderen Arbeitern entlassen wurde. Die Sache lag also so, daß, wenn Vollad damals nicht entlassen wäre, an seiner Stelle ein anderer Schlosser entlassen wäre. Weitere Einschränkungen der Arbeiterzahl fanden dann schon Anfang März und Mitte März statt, Anfang April war die Montage so gut wie beendet. Bei dieser Sachlage ist seinerzeit bereits ein Gesuch des Schlossers Vollad wegen Wiedereinstellung in den städtischen Diensten abgelehnt worden, und es kann auch der Verwendung des Verbandes für die Wiedereinstellung des Vollad keine Folge gegeben werden.

Der vom Verband an den Direktor der Gas- und Wasserwerke gerichtete Brief hat hier nicht vorgelegen, ließ sich auch nicht beschaffen, da sich Herr Direktor Anaut krankheitshalber auf Urlaub befindet.

Im Auftrage: Benduhn.

An den Verband der in Gemeindebetrieben und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten, Berlin.

Das magistratliche Schreiben bestätigt also, daß Vollad auf Betreiben des Herrn Gasdirektors Anaut aus Privatarbeit entlassen worden ist, behauptet aber, daß Vollads Brunnennarbeiten unbrauchbar gewesen seien, und daß aus diesem Grunde von einer Wiedereinstellung in städtische Arbeit keine Rede sein könne.

Was nun das Betreiben eines Arbeiters aus anderer Arbeit anbetrifft, so kann eine solche Maßnahme nicht scharf genug verurteilt werden, ob die betreffende Arbeit bald zu Ende ist oder nicht, spielt dabei gar keine Rolle. Vollad durfte doch mit der Möglichkeit rechnen, unter Umständen bei der Berlin-Anhaltischen Maschinenfabrik dauernd Arbeit zu finden, da er sich erweislich bewährt hatte. Das ist ihm jedenfalls durch Herrn Anaut vereitelt worden. Nun komme noch einer her und werfe den Gewerkschaften terroristische Bestrebungen vor angesichts dieses Falles trassierten Terrorismus, anzügelt von höheren städtischen Beamten und sanktioniert von einer liberalen Stadtverwaltung. Liberal! Wer lacht da? Bezüglich der angeblich mangelhaften Ausführung der Brunnennarbeiten ist noch zu betonen, daß Vollad dies als unrichtig bestreitet. Eine objektive Untersuchung hat über diesen Punkt gar nicht stattgefunden. Selbst aber wenn dieser Vorwurf zutreffend sein sollte, was aber noch ununwiderrleglich feststeht, so war jedenfalls nachzuprüfen, ob die Entlassung deshalb notwendig war. Von den mittleren und höheren städtischen Beamten gibt es auch sehr viele, die nur auf ihre engere Spezialität eingedacht sind, und auf anderen Gebieten nicht beschäftigt werden können.

Mancher gute Rangleimensch ist in der Buchhalterei z. B. gar nicht zu genießen. Und mancher gute Rechnungsrat ist als Betriebsleiter herzlich unbedeutend, während der Gasdirektor noch lange nicht gleichzeitig auch ein guter Vorsteher für das Verkehrswesen sein wird usw. Wenn man deshalb alle diese Leute entlassen wollte, würde ein schönes Jetermordio ertönen.

Also auch dieser Grund ist hinfällig. Bleibt also die Anerkennung der Tüchtigkeit des Entlassenen als Installationschlosser. Nach diesem Sachverhalt kommen wir zu dem Urteil, daß die Entlassung Vollads eine ebenso schlimme Maßregelung ist wie seinerzeit die Maßregelung der Stern und Genossen. In unserem letzten Renjahrsartikel haben wir auf die Notwendigkeit eines größeren Schutzes gegen ungerechte Entlassungen hingewiesen, und unsere Kollegen täten wirklich sehr gut, der an allerorten für Schaffung unparteiischer Instanzen zur endgültigen Entscheidung über derartige Fälle einzutreten. Nach dem Berichte des Stadtverordneten Storch betrachtet der Stettiner Gasdirektor Anaut das städtische Gaswerk als seinen Betrieb, in dem er ihm mißliebige Arbeiter nicht zu dulden braucht. In den Stadtverordneten-

versammlungen sollte man bei derartigen Anlässen mit Nachdruck auf das unzulässige solcher Ansichten hinweisen. Nun komme man uns nicht mit der Redensart, daß die Vorgesetzten das Recht haben müssen, zu entlassen wen sie für den Dienst ungeeignet halten, und daß die Disziplin aufrecht erhalten werden müsse. Wir sind ganz gewiß der Ansicht, daß für die Verwendung aller Arbeiter, auch der Beamten, nur Tüchtigkeit und Brauchbarkeit maßgebend sein sollen, und wenn nachgewiesenermaßen jemand nicht auf der richtigen Stelle steht, so können wir gegen dessen Entfernung nichts einzuwenden haben, selbst wenn der Betreffende ein Vertrauensmann des Verbandes ist. Wir wollen aber, daß die endgültigen und letzten Entscheidungen in diesen Dingen von Leuten getroffen werden, die nicht selbst an der Sache beteiligt sind. Der jetzt allgemein beliebte Modus, sich einzig und allein auf den Bericht des unmittelbaren Vorgesetzten zu stützen, ist unhaltbar, denn der nächste Vorgesetzte dieses Vorgesetzten stellt sich im Interesse der dienstlichen Autorität immer wieder auf denselben Standpunkt, und so fort bis zum Oberbürgermeister. Man erklärt einfach keine Verantwortung zu haben, an den Entscheidungen des betreffenden Vorgesetzten etwas zu ändern. So in Stettin, so in Dresden und so allerwegen. Wir haben die Einzelheiten der Vorgänge in Stettin und Dresden deshalb so eingehend hier wiedergegeben, um an diesen Beispielen zu zeigen, wie die Dinge liegen. Vom Bürgertum ist weder in Stettin noch in Dresden Abhilfe zu erwarten. Ob es sich liberal oder antisemitisch-jüngerlich vertreten läßt, das ist ganz egal. Es kommt mit seiner Stellungnahme zu Arbeiterangelegenheiten zu der gleichen Abweisung und Verstandlosigkeit. Gerade in diesen Fällen sieht man den fast erschreckend rapiden Rückgang des wahrhaften Liberalismus in bürgerlichen Kreisen. Man nennt sich des Renomes halber noch immer liberal, aber man wird von Tag zu Tag reaktionärer. Daraus ergibt sich für die städtischen Arbeiter die Lehre, unter allen Umständen fest zum Verbands zu halten. Sodann ist es Aufgabe des städtischen Arbeiters, sich als Gemeindeglieder zu regen und dafür zu sorgen, daß, so weit er dazu beitragen kann, nur solche Leute ins Stadtparlament gewählt werden, die fähig und auch willens sind, Arbeiterrechte zu respektieren.

Der Wert des Bürgerrechtes für die Gemeinde-Arbeiter.

Ein Wort an die Münchener Kollegen. Wenn das werktätige Volk, die organisierte Arbeiterschaft der Städte, ihren Echolos in Gestalt einer sehr ansehnlichen Zahl von Wahlmännern offen, um das Bürgerrecht und damit den einzigen Zweck desselben, das Wahlrecht zu den Gemeindekollegien, zu erreichen, so geschieht dies in der ausgesprochenen Absicht, auf die Verhältnisse der Stadt, als Verwaltung, Steuern, Schulwesen, Versorgung mit billigen Nahrungsmitteln und durch ihre Stimme den entsprechenden Einfluß auszuüben.

Es würde zu weit führen, hier auseinanderzusetzen zu wollen, daß doch eigentlich jeder Steuerzahler das Recht haben sollte, in derartigen Dingen ohne weiteres mitzusprechen; wir haben uns eben mit der Tatsache abzufinden, daß dies nur nach einer kräftigen Schropfung des Geldbeutels möglich ist. Die ohnedies nicht auf Meien gebettete Arbeiterschaft hat sich deshalb auf ein Mittel besonnen, diese Summen leichter aufzubringen und zu diesem Zweck die Vereine zur Erwerbung des Heimats- und Bürgerrechts gegründet. Wenn nun die in Privatbetrieben beschäftigte Arbeiterschaft es nicht abent, die ziemlich bedeutenden Mittel für das Bürgerrecht aufzubringen, so erklärt sich ohne weiteres von selbst, daß gerade die Gemeindeglieder ein viel größeres Interesse an der Zusammensetzung der städtischen Kollegien haben, weil sie sich dadurch eben ihre eigenen Arbeitsgeber wählen.

Ansichtslos auf diese Zusammensetzung kommt es für den Gemeindeglieder an; man kann ja behaupten, daß die Fürsorge für die Gemeindeglieder um so mehr steigt, je mehr Sozialdemokraten ins Rathaus einziehen.

Überall, gleich bei welcher Gelegenheit, haben die sozialdemokratischen Vertreter im Rathaus bewiesen, daß sie dem Fortschritt der Zeit Rechnung tragen und jederzeit auch für die Verbesserung der Gemeindeglieder eintreten.

Ja, da haben wir, werden unsere sehr verehrten Herren Gegner im städtischen Lager sagen, immer nur die Sozialdemokraten. Nun, ich gehe offen, jedesmal, wenn ich von einer liberalen Arbeitervereinigung oder von dem wackelnden Schwanzstück des Zentrums, den Christlichen, höre, kommt mir das

bekannte Sprichwort: „Nur die allerbärmsten Hälber usw.“ in den Sinn.

Böse Leute behaupten nun allerdings, daß der V. A. V. den nichts weniger als amüsanten Kläuberereien dieser Nachger — pardon Vertreter — im Rathaus seinen Aufschwung verdankt, nachdem die Leute dadurch mit der Zeit darauf kommen, wo „der Gas im Pfeffer liegt“.

Da nun in München heuer im Spätherbst wieder Gemeindegewahl stattfindet und die hiesige Filiale des V. A. V. ohnedies ein Eisen in Gestalt einer neuen Arbeitsordnung im Feuer hat, so ist es notwendig, daß jeder Magistratsarbeiter eifrigst bestrebt ist, bis dahin das Bürgerrecht noch zu erwerben.

Namentlich die Kollegen des Verbandes sollten hier rastlos tätig sein; nehme sich jeder einen Mann aufs Korn mit dem festen Willen, nicht eher zu ruhen, bis der Betreffende in erster Linie Mitglied des Verbandes ist und dann auch sich das Bürgerrecht sichert.

An dem an den Verband angeschlossenen Bürgerrechtsvereine der Gemeinde-Arbeiter bietet sich die beste Gelegenheit hierzu; Spar-einlagen können in beliebiger Höhe gemacht werden und wird bei der Erwerbung ein erheblicher Zuschuß geleistet. In manchem Bezirke werden dadurch verschiedene Herren Stadtväter ihr arbeiterwohlwollendes Herz, das ehedem so feierlich am Wahlprogramm prangte und seither so ganz spurlos verschwunden war, wieder entdecken müssen, wenn sie eben ihr Mandat nicht riskieren wollen.

In gar manchem Bezirke können wir schon durch etliche Stimmen einem wirklichen Arbeitervertreter zum Siege verhelfen, stand es doch schon bei der letzten Wahl hier und da, wie man zu sagen pflegt, „auf Spitz und Knopf“.

Schon die Gewißheit, daß die Gemeindeglieder eifrigst bestrebt sind, das Bürgerrecht zu erwerben, dürfte manchen schwarzen oder liberalen Rathauspatrioten anspornen, sich etwas mehr der Gemeindeglieder anzunehmen.

Also, auf Kollegen zur Tat! Müßt Ihr die Summe, die Euch diese Mittelstandsretter und Rathauscharfmacher für das Bürgerrecht, für das Wahlrecht abfordern, auch vom Munde absparen; mit eisernem Willen geht es schon, tretet alle in den Verband und den Bürgerrechtsverein, dann werden wir mit den Krämerseelen im Rathaus bald ein ernstes Wörtchen zu sprechen haben.

München.

P. u. z.

Bestimmungen über die Fürsorge für städtische Arbeiter und sonstige nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte der Stadt Chemnitz.

Nachdem die städtischen Kollegien die nachstehenden am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Bestimmungen über die Fürsorge für städtische Arbeiter und sonstige nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte erlassen haben, werden sie jetzt vom Stadtrat bekannt gegeben.

§ 1. Den im Dienste der Stadt Chemnitz oder der evangelischen Schulgemeinde Chemnitz dauernd beschäftigten Personen kann, wenn sie wegen einer nicht durch eigene grobe Veräußerung eingetretenen körperlichen oder geistigen Schwäche zu angemessener Beschäftigung im Dienste der Stadtgemeinde oder der evangelischen Schulgemeinde bleibend unfähig geworden sind, Ansehensunterstützung, ihren Hinterbliebenen Hinterbliebenenunterstützung (Waisen-, Witwen- und Waisengeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmung gewährt werden.

§ 2. Die in § 1 bezeichnete Unterstützung wird nur solchen Personen bzw. den Hinterbliebenen solcher Personen gewährt,

1. deren Arbeitsunfähigkeit oder Tod durch einen Schaden verursacht ist, den sie sich im Dienste ohne großes Verschulden zugezogen haben,

2. die auf Grund eines Ratsbeschlusses in die Liste der Stadtarbeiter und händlichen Angestellten eingetragen worden sind.

Voraussetzung für die Eintragung in diese Liste ist:

1. zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nach vollendetem 25. Lebensjahre,
2. guter Reumund und einwandfreie Führung,
3. volle Arbeitsfähigkeit zur Zeit der Eintragung.

An der Regel sollen nur solche Personen in die Liste eingetragen werden, die vor vollendetem 45. Lebensjahre in den Dienst der Stadtgemeinde oder evangelischen Schulgemeinde eingetreten sind.

§ 3. Die Ansehens- und Hinterbliebenenunterstützung ist eine freiwillige, stets widerrufliche Leistung der Stadtgemeinde. Die Entscheidung über die Gewährung oder Verlangung bzw. Entziehung der Unterstützung sowie über die Höhe des zu gewährenden Betrages steht im Rahmen der haushaltswirtschaftlich hierfür angekauften Mittel dem Räte zu und kann wieder durch Mängel nach durch Beschlüsse erüffnet oder angefochten werden.

§ 4. Die Ansehensunterstützung wird nach dem Dienst-einkommen und nach der Dauer der Beschäftigung bemessen.

§ 5. Als Dienst-einkommen gilt derjenige Lohn oder Gehalt, den der Arbeiter bzw. Angestellte im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder vor seinem Tode aus Mitteln der

Stadtgemeinde oder der evangelischen Schulgemeinde bezogen hat. Hat er in einem der beiden vorhergehenden Kalenderjahre ein höheres Dienst Einkommen bezogen, so kann dieses zugrunde gelegt werden. Unregelmäßige oder zufällige Einnahmen (z. B. aus Überstunden) werden nicht berücksichtigt.

§ 6. Die Beschäftigung muß eine ununterbrochene gewesen sein. (S. jedoch Abs. 2—4.)

Einer ununterbrochenen Beschäftigung wird auch die Beschäftigung solcher Personen gleichgeachtet, die regelmäßig nur zu gewissen Zeiten des Jahres im Dienste der Stadtgemeinde oder der evangelischen Schulgemeinde beschäftigt werden, wenn die Dauer ihrer regelmäßigen Beschäftigung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ununterbrochen wenigstens 6 Monate beträgt.

Unverschuldete Arbeitsbehinderungen, wie z. B. durch Krankheit, Betriebsstörungen, Ableitung der militärischen Dienstpflicht, sollen dann nicht als Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne der §§ 2 und 4 angesehen werden, wenn sie die unmittelbare Ursache für die Unterbrechung der Arbeit waren und wenn nach Wegfall des Behinderungsgrundes die städtische Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wird. Dauern solche Arbeitsbehinderungen im Kalenderjahre länger als 13 Wochen, so wird das Mehr an Zeit auf die Beschäftigung in der Regel nicht angerechnet.

Denjenigen Arbeitern und Angestellten, die nach zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit freiwillig und ordnungsgemäß aus dem Dienste ausgeschieden oder wegen Mangels an Beschäftigung entlassen worden sind, kann im Falle der Wiederanstellung die frühere Arbeitszeit in Anrechnung gebracht werden, wenn die Arbeitsunterbrechung nicht länger als zwei Jahre gedauert hat.

§ 7. Die Ruhestandsunterstützung beträgt, wenn die Erwerbsunfähigkeit in der Zeit bis zum vollendeten 5. Dienstjahre, von der Eintragung in die Liste ab gerechnet, eintritt, 30 Prozent des Dienst Einkommens und steigt mit Ablauf des 6. und jedes weiteren Dienstjahres um 1½ Prozent bis zum vollendeten 15. Dienstjahre, von da ab mit Ablauf eines jeden weiteren Dienstjahres um 1 Prozent bis zum Höchstbetrage von 60 Prozent.

In Fällen dringender Not kann die Unterstützung bis zu dem in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrage erhöht werden.

§ 8. Die Zahlung der Ruhestandsunterstützung beginnt mit dem Ausscheiden aus dem Dienste und endet mit dem Ablauf des Sterbemonats. (S. jedoch § 10.)

§ 9. Die Empfänger von Ruhestandsunterstützung können zu Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen, herangezogen werden. Bis zur Höhe der für diese Arbeiten festgesetzten Vergütung ruht die Ruhestandsunterstützung. Jede Weigerung, diese Arbeiten zu verrichten, zieht den Verlust der Ruhestandsunterstützung nach sich.

Wird der Empfänger der Ruhestandsunterstützung in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis beschäftigt, so ruht die Ruhestandsunterstützung insoweit, als das Gesamteinkommen aus diesem Arbeitsverhältnis und der Ruhestandsunterstützung den Höchstbetrag der Ruhestandsunterstützung übersteigt.

§ 10. Die Hinterbliebenen eines Stadtarbeiters oder ständigen Angestellten, die nach den nachstehenden Bestimmungen Anwartschaft auf Witwen- oder Waisengeld besitzen, erhalten das nach § 5 zu berechnende Dienst Einkommen des Verstorbenen beim die Ruhestandsunterstützung bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats (Gnadenmonat) als Gnadengeld fortgezahlt.

§ 11. Das Waisengeld beträgt 20 Prozent des Dienst Einkommens (§ 5) des verstorbenen Ehemannes, mindestens aber 150 M., für Witwen der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Personen mindestens 75 M.

§ 12. Die Zahlung des Wittwengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenmonats (§ 10) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wieder verheiratet.

§ 13. Waisengeld wird den ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Minder des verstorbenen Unterstützungsanwärters bzw. Empfängers gewährt.

Es beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, für jedes Kind 4 Prozent des Dienst Einkommens (§ 5) des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 M.,

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder Wittwengeld nicht erhält, für jedes Kind 6 Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch mindestens 75 M.,

c) für Kinder einer im häuslichen Dienste voll beschäftigt gewesenen alleinlebenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter für jedes Kind 6 Prozent des Dienst Einkommens der Verstorbenen, jedoch mindestens 75 M.

Für Kinder der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Personen wird als Mindestbetrag die Hälfte der vorstehend unter a—c angegebenen Beträge gewährt.

Waisengeld kann auch den Kindern einer verheirateten weiblichen Person bis zu der in Absatz 2 unter c bzw. Abs. 3 festgesetzten Höhe gewährt werden, wenn sie wegen Erwerbsbeschränkung des Ehemannes den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend bestritten hat.

§ 14. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenmonats (§ 10). Sie endet für jedes Kind mit Ablauf des Monats,

1. in dem das Kind stirbt,

2. in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird,

3. in dem die Mutter oder Stiefmutter, in deren Haushalt das Kind lebt, sich wieder verheiratet oder sich einer Unterstützung unwürdig macht,

4. in dem es auf städtische Kosten anderweit untergebracht wird.

In dem Falle des Abs. 1 Nr. 3 kann das Waisengeld weiter gewährt werden, wenn durch die Fortgewährung eine gute Erziehung der Minder gesichert wird.

In dem Falle des Abs. 1 unter Nr. 4 gilt die Fürsorge für ein solches Kind — unbeschadet der Verpflichtung der unterhaltspflichtigen Angehörigen zur Beitragsleistung — nicht als öffentliche Armenunterstützung.

§ 15. Witwen- und Waisengeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe, aus der die Anwartschaft auf diese Bezüge hergeleitet wird, vom verstorbenen Ernährer erst während seines letzten Krankenlagers oder nach vollendetem 65. Lebensjahre oder nach dem Ausscheiden aus dem Dienste geschlossen worden ist.

§ 16. Die Zahlung der Ruhestands- und Hinterbliebenenunterstützungen erfolgt in Teilbeträgen für je einen Kalendermonat und zwar in der Regel im Voraus. Jeder zu Händen einer Person auszahlende Monatsbetrag ist nötigenfalls auf volle 5 Pfennige nach oben abzurunden.

§ 17. Die Entscheidung darüber, an wen die Auszahlung der bewilligten Unterstützungsbeiträge erfolgen soll, steht ausschließlich dem Räte zu.

Dieser kann insbesondere anordnen, daß das Gnadengeld und die Waisengelder nicht an die Mutter oder Stiefmutter, sondern an die Minder zu Händen von deren gerichtlich bestelltem Vertreter gezahlt werden. Er kann ferner eine Kürzung des Wittwengeldes durch Erhöhung der Bezüge der Waisengeldempfänger eintreten lassen, wenn dies im Interesse der Minder geboten erscheint. Die Kürzung soll jedoch nicht mehr als ¼ des Waisengeldes betragen.

§ 18. Die Ruhestands- und Hinterbliebenenunterstützungen werden in solchen Fällen, in denen Personen Unfall-, Invaliden- oder Altersrenten, Witwen- oder Waisengeld oder Schadenersatzbeiträge aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder von Privaten gewährt werden, nur als Zuschuß, d. h. unter voller Bew., wenn die Beschäftigung nur zeitweise erfolgt ist (§ 6, Abs. 2), verhältnismäßiger Anrechnung dieser Renten und Bezüge und nur insoweit gegeben, daß ein Ruhen des Rechtes auf die Renten nicht eintreten kann (vgl. § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1908). Die Berechtigten sind zur Stellung und Verfolgung der Anträge auf Rente oder Schadenersatz nötigenfalls auch im Rechtsmittelwege zur Vermeidung des Verlustes ihrer Anwartschaft auf Bezüge nach diesen Grundätzen verpflichtet.

Sie sind ferner auf Verlangen des Rates zum Zwecke der Erhaltung ihrer Ansprüche zur Fortsetzung der Invalidenversicherung verpflichtet. Stellt der Rat dieses Verlangen, so ist die Hälfte der Beiträge aus städtischen Mitteln zu zahlen.

§ 19. Die gemäß diesen Grundätzen bewilligten Bezüge sind nach § 850 Ziffer 3 der Zivilprozessordnung der Pfändung nicht unterworfen und können daher an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden (§§ 400 und 1274 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Anweisungen dieser Bezüge an Dritte werden nicht angenommen, wenn der Rat nicht vorher in die Anweisung ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 20. Die Unterstützung kommt in Wegfall, wenn der Empfänger a) durch einen leichtsinnigen oder unbilligen Lebenswandel sich der Unterstützung unwürdig zeigt,

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wird, das geeignet ist, ihm die öffentliche Achtung zu entziehen. Während der Dauer der Verbüßung einer Arbeitsstrafe kann die Unterstützung ganz oder teilweise entzogen werden.

Die Zahlung der Unterstützungen kann eingestellt werden, wenn der Unterstützte seinen Wohnsitz in der Stadt Chemnitz ohne Genehmigung des Rates ausübt.

§ 21. Die Zahlung der nach diesen Grundätzen bewilligten Bezüge erfolgt aus denjenigen Klassen, aus denen der Lohn oder Gehalt gezahlt worden ist.

§ 22. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Für diejenigen Lohnarbeiter und sonstigen Angestellten, die sich zur Zeit des Inkrafttretens im Dienste der Stadt oder der evangelischen Schulgemeinde befinden, können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter zur Zeit ihres Dienstantritts in die Liste der Stadtarbeiter und ständigen Angestellten eingetragen werden, wenn sie die Voraussetzungen in § 2 Abs. 2 unter 1—3 erfüllen.

Beträgt zur Zeit des Inkrafttretens ihre Dienstzeit, vom vollendeten 25. Lebensjahre ab, mehr als 10 Jahre, so kann die ständige Dienstzeit vom Ablauf der 10jährigen Wartefrist an gerechnet werden.

§ 23. Der Rat kann denjenigen Lohnarbeitern und Angestellten, die nach vorstehenden Bestimmungen trotz Erfüllung der vorgeschriebenen Dienstzeit nicht in die Liste der Stadtarbeiter und ständigen Angestellten eingetragen werden können, bezw. deren Hinterbliebenen in Fällen der Not Unterstützungen bis zur Höhe der Mindestbeträge gewähren.

§ 21. Zur Prüfung aller Anträge, die auf Grund dieser Bestimmungen gestellt werden, wird ein Ausschuss eingesetzt, dem drei Ratssmitglieder und drei Stadtverordnete angehören. Denselben sind alle Anträge zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

§ 25. Auf Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, sowie auf Personen, die nach bereits eingetretener Beschränkung der Arbeitsfähigkeit, insbesondere zum Zwecke der Unterstützung in städtische Dienste genommen worden sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Bewegung der Gasarbeiter in Wiesbaden.

Bereits seit dem Jahre 1900 versuchten die Gasarbeiter der Stadt Wiesbaden, ihr kümmerliches Brot durch verschiedene Petitionen um Lohnerhöhung zu bessern, jedoch der Erfolg war kaum nennenswert. Im Januar d. J. wurde durch den Verband eine weitere Eingabe eingereicht, aber auch diese fand keine Gnade vor dem zeitigen Magistrat, sondern man tat dieselbe mit einem klaren folgenden Inhalts ab:

Wiesbaden, den 6. Februar 1905.

Auf die Eingabe vom 26. Januar d. J. erteilen wir Ihnen den Bescheid, daß den städtischen Arbeitern die Gelegenheit geboten ist, ihre etwaigen Wünsche wegen Abänderung der Arbeiter-Lohnung durch ihre Vertreter in den Arbeiterausschüssen zur Sprache zu bringen. Den Mitgliedern der Ausschüsse muß überlassen bleiben, etwaige Anträge zu stellen.

Der Magistrat.

J. W. Deß.

Die Kollegen mußten diese Antwort geradezu als Dohln betrachten, da zu jener Zeit überhaupt noch gar kein Arbeiterausschuss bestand. Ein solcher wurde erstmals im April d. J. für das Stadtbauamt gewählt. Die Ausdehnung zur Wahl des Ausschusses für das Gaswerk unterließ aber bis zum 6. Mai, an welchem Tage eine öffentliche Versammlung stattfand, die sich speziell auch mit dieser Angelegenheit beschäftigten sollte.

Da wenige Stunden vor der Versammlung, wurde rasch die diesbezügliche Bekanntmachung am schwarzen Brett angeheftet, um der Arbeiterschaft wenigstens diesen Grund zur Beschwerde zu nehmen.

Anderen Tags wurden im Auftrage der Versammlung Kollege Boersch mit dem Kollegen Weber-Wiesbaden bei dem Oberbürgermeister betreffs der schwebenden Differenzen vorstellig. Schöne Reden bekamen die Deputation dort genug zu hören, aber der materielle Erfolg war außer der Genehmigung von Sigelgehörigkeit für die Retortenarbeiter ein kaum nennenswerter. Auch die verlangte weitere schriftliche Antwort traf nicht ein, so daß nochmals eine Deputation genötigt war, diesfalls vorzusprechen. Der Empfang war ein ziemlich ungnädiger und auch der gewordene Bescheid konnte nicht befriedigen, da die Gasdeputation mit einer Lohnerhöhung von 10 Pf. pro Tag für die Retortenarbeiter die Forderungen als erledigt betrachtete.

Das war nun in keiner Weise der Fall, im Gegenteil, die Erregung unter den Kollegen stieg bis zur Siedehöhe. Kollege Altvater, der sich gerade im Ober-Eisak befand, wurde telegraphisch zitiert, um die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Eine Betriebsbesprechung und zwei Versammlungen beschloßen, nochmals eine Deputation zum Oberbürgermeister zu entsenden und auf Grund nachstehender Forderungen zu unterhandeln, und zwar: 1. Sofortige Lohnerhöhung pro Tag für alle Arbeiter des Gaswerks um 30 Pf. 2. Einführung der achtündigen Wechselsschicht. 3. Gewährung eines Urlaubs von einer Woche für die Retortenarbeiter nach einjähriger und für die Hof- u. n. w. Arbeiter nach dreijähriger Dienstzeit. 4. Die dienstplanmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

Die Deputation entledigte sich anderen Tages unter Führung des Kollegen Altvater in nahezu zweistündigen Unterhandlungen mit dem Herrn Oberbürgermeister und dem Direktor des Gaswerks ihrer Aufgabe.

Das Resultat der Unterhandlung war, daß der Oberbürgermeister sich bereit erklärte, zu dem am folgenden Tage stattfindenden Magistratsitzung die Gasdeputation gleichfalls einzuladen und die Beschlüsse derselben der Deputation in möglicher Weise mitzuteilen. In einer bestimmten Forderung betreffend der verlangten Lohnerhöhung glaubte der Oberbürgermeister nicht berechtigt zu sein, da die in Betracht kommende Summe von ungefähr 11000 Mk. nicht mehr im Rahmen seiner Verfügung liege. Zur Ehre des Oberbürgermeisters möge aber hier konstatiert sein, daß dieser bedeutend mehr soziales Verständnis befaßte, als der Direktor des

Gaswerkes, welcher der Ansicht Ausdruck gab, daß auch die mit Kindern gesegnete Frau eines Arbeiters noch wohl einem Erwerb nachgehen könne. Dieser Herr; dem in dem „Wiesbadener Tageblatt“, einer bürgerlichen Zeitung, das Zeugnis ausgestellt wurde, daß er als Direktor für die Licht- und Wasserwerke passe, wie die Faust aufs Auge, und dem man aus diesem Grunde die weitaus meiste Arbeit abgenommen habe, so daß ihm nichts mehr übrig bliebe, als keine Arbeit und 9000 Mk. Gehalt einzutreiben, kann sich selbstredend auch nicht in die Verhältnisse einer Arbeiterfamilie hineinsetzen.

Der Oberbürgermeister wies ihn auch zurecht mit der Bemerkung: „Eine verheiratete Frau mit Kindern gehört in die Familie.“

In der folgenden Betriebsbesprechung am Nachmittag desselben Tages war nun durchaus zunächst keine Gerechtigkeit vorhanden, noch einmal einen Tag zu warten, jedoch sowohl in dieser Besprechung wie in der Abendversammlung mit den übrigen Arbeitern des Betriebes gelang es, die Kollegen von der sofortigen Arbeitsüberlegung zurückzuhalten und zunächst noch den Bescheid des Magistrats abzuwarten. Außerdem wurde Kollege Altvater wiederum beauftragt, vor der entscheidenden Magistratsitzung dem Oberbürgermeister den Standpunkt der Arbeiterschaft nochmals schriftlich zuzustellen und um eine sofortige Antwort nach der Sitzung des Magistrats zu ersuchen. Dieses geschah und sofort nach der Sitzung wurde dem Kollegen Altvater der mündliche Bescheid, daß der Magistrat beschlossen habe:

1. Jeder Arbeiter des Gaswerkes erhält ab 15. Mai eine tägliche Lohnerhöhung von 20 Pf. (anstatt der geforderten 30 Pf.). Höchstlohn nunmehr im Feuerhaus 4,50 Mk. und im Hof 3,90 Mk. 2. Am 1. Oktober d. J. wird der Durchschnittswert im Gaswerk eingeführt. 3. Die weiteren Forderungen betreffend Gewährung eines Urlaubs, sowie die einmahlige Bezahlung der Sonn- und Feiertagsarbeit sollen generell für alle städtischen Arbeiter mit den Arbeiterausschüssen geregelt werden.

Ein Teil der Kollegen hielt die Zugeständnisse für allzu minimal und deshalb unannehmbar und verlangte die sofortige Arbeitsüberlegung, jedoch die große Majorität erklärte sich mit dem Vorschlage der Organisationsleitung, die Zugeständnisse als vorläufige Abschlagszahlung anzunehmen, einverstanden.

Bei dieser Gelegenheit gaben speziell die älteren, zum Teil erst kurze Zeit organisierten Kollegen ihrer Befriedigung Ausdruck, daß es noch in letzter Stunde gelungen sei, durch den Einfluß der Organisation die Forderungen zum größten Teil ohne ArbeitsEinstellung durchzubrüden, und gaben dieselben das Versprechen, dieser Organisation, die sie jetzt erst richtig schätzen gelernt hätten, in Zukunft unverbrüchliche Treue zu bewahren und auch für deren weiteren Ausbau mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Sorge zu tragen.

Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Verband fand die Versammlung und auch damit die Lohnbewegung vorläufig ihr Ende.

Nachschrift. Inzwischen wurde auch der Arbeiterausschuss gewählt. Trotzdem die Wahlen nach dem Proporz vorgenommen wurden, um auch den Schwarzen usw. einen Einfluß im Arbeiterausschuss einzuräumen, fielen diese dabei ganz durch. Sowohl im Hof wie auch im Feuerhaus erhielten sie ganze 2 Stimmen. Die Kollegen haben einsehen gelernt, wo ihre Interessen auch wirklich vertreten werden. Sie gaben damit denjenigen der wohlverdienten Austritt, die ihre Aufgabe nur im Verläutern der freien Gewerkschaften erbilden, die bis jetzt wohl schöne Worte und große Versprechungen für die Kollegen hatten, das Einlösen dieser Versprechungen aber regelmäßig vergessen.

Deshalb, Kollegen, zieht die richtige Nutzenwendung aus der vorläufig beendeten Bewegung.

Verträgt jetzt, Eurem Versprechen gemäß, die nötige Kleinarbeit, agitiert unablässig für den weiteren Ausbau der Organisation, damit wir den kommenden Stürmen auch erfolgreich Widerstand zu leisten imstande sind.

Der Kölner Gewerkschaftskongreß

hat seine Arbeiten beendet. Von einer Wiedergabe der Verhandlungen kann in unserem Verbandsorgan natürlich keine Rede sein und wir verweisen unsere Leser deshalb auf das demnächst erscheinende stenographische Protokoll. Wir werden uns aber über den Kongreß äußern und bringen vorerst die wesentlichen Beschlüsse.

Nachdem die Diskussion über die einzelnen Unterabteilungen des Redenschaftsberichts der Generalkommission ihr Ende erreicht hatte, wurde zunächst auf Antrag der letzteren beschloßen, die Zahl der Mitglieder der Generalkommission von 9 auf 11 zu erhöhen.

Zur Agitation unter den Arbeiterinnen wurden aus einer von einem Frauen-Agitationskomitee eingebrachten Resolution die Punkte angenommen, welche besagen, daß den Gewerkschaftsvorständen zu empfehlen ist, die Agitation unter den Arbeiterinnen mit Energie

und Ausbau zu betreiben und daß in allen Organisationen aus den Reihen der Arbeiterinnen Vertrauenspersonen zu wählen sind, um die gewonnenen weiblichen Mitglieder dauernd an die Organisation zu fesseln. Ferner wurde beschlossen:

„Die in den Gewerkschaftsorganisationen organisierten Mitglieder sind zu verpflichten, ihre Frauen und Töchter, welche in gewerblichen Betrieben oder Heimarbeit beschäftigt sind und durch ihre Nichtorganisation den Fortschritt in den in Frage kommenden Gewerben (Konfektion, Tabakindustrie usw.) hemmen, den in diesen Gewerben existierenden Gewerkschaftsorganisationen zuzuführen.“

Mit Rücksicht darauf, daß sich bei den letzten größeren Streiks sehr viele Mängel ergeben haben, waren in bezug auf Streikunterstützung eine ganze Reihe Anträge gestellt worden. Nachdem diese einer eingehenden Diskussion unterzogen worden waren, einigte sich der Kongress auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Fünfzweck-Kommission auf folgende Resolution:

„Der Kongress erklärt:

1. In bezug auf die Streikunterstützung ist mit ganzer Entschiedenheit an dem Grundsatz festzuhalten, daß, wie die Führung des Streiks, so auch die Beschaffung der Mittel zu ihrer Unterstützung Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft selbst und die allein richtige Beschaffung der Mittel die Erhebung ausreichend hoher Mitgliederbeiträge ist.

2. Der Kongress macht es deshalb allen Gewerkschaften zur Pflicht, soweit es noch nicht geschehen ist, ihre regelmäßigen Beiträge so festzusetzen, daß sie ihnen auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbstständigkeit sichern, wie auch bei der Beschaffung der Mittel sich immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

3. Ist somit die Aufbringung von Mitteln zur Streikunterstützung durch allgemeine Sammlungen in gewöhnlichen Fällen zu verwerfen, so kann trotzdem auch in Zukunft bei unerwartet großen Streiks oder Ausverungen ausnahmsweise die finanzielle Hilfe der gesamten organisierten Arbeiter zur erfolgreichen Durchführung solcher außerordentlichen Kämpfe im allgemeinen Interesse notwendig werden.

4. In solchen außerordentlichen Fällen soll deshalb die Generalkommission ermächtigt sein, auf Antrag der betreffenden Gewerkschaft unter Zustimmung der übrigen Zentralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel eventuell durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen.

5. Die Gewährung jeder derartigen Unterstützung hat zur Voraussetzung, daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft über die Leitung des Kampfes und alle taktischen Maßnahmen bis zu seiner Beendigung das Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Ueber die zweckmäßige Verteilung der gesammelten Gelder hat die Generalkommission zu entscheiden. Alle solche Gelder sind aus diesem Grunde an die Generalkommission abzuführen.

6. Die Gewerkschaftsartikeln sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Aufruf erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeklommenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Parteilosen gleichfalls nicht gestattet.

7. Die Kontrolle der Generalkommission über die richtige Verwendung der Erträge und etwaiger Ueberschüsse einer Sammlung steht der Konferenz der Zentralvorstände zu.“

Die Heimarbeit betreffend wurde die Generalkommission beauftragt, den nächsten allgemeinen Heimarbeiterskongress in Berlin zu berufen. Desgleichen wurden folgende Resolutionen angenommen:

„Der nächste Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erklärt: Die Forderungen des Heimarbeiterskongresses in Berlin an die Gesetzgebung sind das Minimum dessen, was zum Schutze der Heimarbeiter verlangt werden muß. Es hat den Anschein, daß die Reichsregierung gar nicht gewillt ist, diese Materie gleichlich zu regeln, weil sie trotz aller Erhebungen bis jetzt dem Reichstage noch nicht einmal einen Heimarbeiters-Gesetzentwurf unterbreitet hat. Die Arbeitervertreter im Reichstage werden aufgefordert, die Regierung fortgesetzt an ihre Pflicht zu erinnern bzw. einen selbständigen Gesetzentwurf einzubringen.“

Ferner verpflichtet der Kongress sämtliche Gewerkschaften, nach Kräften alle Bestrebungen zu unterstützen, die geeignet sind, eine Besserung der elenden Zustände in den Heimarbeitersindustrien herbeizuführen.“

„Nachdem der nächste Kongress der Gewerkschaften Deutschlands die auf dem Heimarbeiterskongress in Berlin angenommenen Beschlüsse als das Minimum dessen erklärt, was zur Verbesserung der elenden Verhältnisse der Heimarbeiter zu fordern ist, nachdem ferner die Generalkommission neuerdings mit der Einberufung eines Heimarbeiterskongresses zu gegebener Zeit beauftragt wurde, hat der Gewerkschaftskongress damit zum Ausdruck gebracht, daß das Heimarbeitersgebiet entschieden zu bearbeiten ist.“

Za es sich in der Heimarbeitersfrage aber um Interessen handelt, die weit über den Rahmen der einzelnen Berufe hinausgehen, hält der Kongress die Einsetzung einer besonderen Kommission nicht für angängig, sondern beauftragt die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, im Sinne der Beschlüsse des Heimarbeiterskongresses zu wirken.

Der Kongress verpflichtet die Generalkommission insbesondere, die Forderungen des Heimarbeiterskongresses zu gesetzgeberischen Vorschlägen zu verarbeiten und die Propaganda hierfür in Wort und Schrift zu unterstützen. Bei der Unterbreitung der Heimarbeitersforderungen an Gemeinden, Einzelstaaten und Reich ist den Arbeitervertretern das erforderliche Material zu unterbreiten. Die Generalkommission hat alles zu tun, was nur irgendwie geeignet erscheint, den Staat und die Gesellschaft zu veranlassen, den Heimarbeiterschutz zu fördern.“

Ferner wurde beschlossen:

„Der Gewerkschaftskongress beauftragt die Generalkommission, beim Bundesrat die Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf die Heimarbeiter durch Bundesratsverordnung zu fordern.“

Die Befestigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber betreffend wurde eine von der feinerseit zu diesem Zweck eingesetzten Kommission vorgeschlagene Resolution angenommen, welche die Befestigung des Kost- und Logiszwanges als im Interesse der gesamten Arbeiterschaft liegend erklärt und als Mittel zur Bekämpfung desselben empfiehlt, die Arbeiter durch Vorträge und durch die Presse über das Milturwidrige dieses Systems aufzuklären. Bei jedem Streik von Arbeiterkategorien, bei denen der Kost- und Logiszwang noch vorherrscht, soll die Befestigung desselben gefordert werden. Auch die Volkvertretung und die Regierung soll auf Grund des vorhandenen und noch zu sammelnden Materials beeinflusst werden, damit eine Aenderung der Gesetzgebung dahingehend herbeigeführt wird, daß die Unternehmer verpflichtet sind, die Löhne ihrer Arbeiter nur in Reichswährung zu berechnen und auszusahlen.“

Die Kommission zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges bleibt bestehen, doch sollen ihr die Mittel zu ihrer Tätigkeit von der Generalkommission geliefert werden.

Die Stellung der Gewerkschaften zum Generalkongress wurde vom Kongress durch Annahme folgender vom Referenten Bömelburg vorgeschlagenen Resolution zum Ausdruck gebracht:

„Der nächste deutsche Gewerkschaftskongress erachtet es als eine unabwiesbare Pflicht der Gewerkschaften, daß sie die Verbesserung aller Gesetze, auf denen ihre Existenz beruht und ohne die sie nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, nach besten Kräften zu fördern und alle Versuche, die bestehenden Volksrechte zu beschneiden, mit aller Entschiedenheit bekämpfen.“

Die Taktik für etwa notwendige Kämpfe solcher Art hat sich genau so wie jede andere nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten.“

Der Kongress hält daher auch alle Versuche, durch die Propagierung des politischen Massenstreiks eine bestimmte Taktik festzulegen zu wollen, für verwerflich; er empfiehlt der organisierten Arbeiterschaft, solchen Versuchen energisch entgegenzutreten.“

Den Generalkongress, wie er von Anarchisten und Leuten ohne jegliche Erfahrung auf dem Gebiete des gewerkschaftlichen Kampfes vertreten wird, hält der Kongress für indiskutabel; er warnt die Arbeiterschaft, sich durch die Aufnahme und Verbreitung solcher Ideen von der täglichen Meinarbeit zur Stärkung der Arbeiterorganisation abhalten zu lassen.“

Kein Punkt Gewerkschaften und die Kaiserzeit gingen die Meinungen über die Form derselben auseinander. Während in einer vom Referenten Schmidt vorgeschlagenen Resolution ausgesprochen wurde, daß die Feier am Abend des 1. Mai nur an Bedeutung gewinnen würde, weil dann die Einheitlichkeit gewährleistet wäre, wurde in einer anderen Resolution den Gewerkschaften empfohlen, für strikte Durchführung der Arbeiterruhe am 1. Mai Sorge zu tragen. Beide Resolutionen wurden jedoch zurückgezogen, ebenso ein Antrag, der die Generalkommission beauftragt, mit dem Parteivorstand vor dem Jenaer Parteitag zu einer Beratung zum Zwecke einer einheitlichen Feier des 1. Mai zusammenzutreten. Damit unterließ auch eine Abstimmung in dieser Frage.“

Kein Punkt Gewerkschaften und Genossenschaften wurde wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Gewerkschaftskongress erblickt in der Organisation des Konsums durch die Genossenschaften ein Mittel zur Erhöhung des Lebenshaltung und der genossenschaftlichen Erziehung des Volkes und hält es deshalb im Interesse des Proletariats für geboten, daß die genossenschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen durch ihren Beitritt zu den Konsumvereinen und Propagierung der genossenschaftlichen Ideen, die Genossenschaftsbewegung in Deutschland aufs tatkräftigste unterstützen. Der Kongress verpflichtet namentlich die Gewerkschaftsmitglieder in den Konsumvereinen des Reiches zu fördern, auf Grundlage des organisierten Konsums zur eigenen Produktion der Bedarfsartikel der großen Masse der Konsumumenten zu streben.“

Die Eigenproduktion der Konsumvereine und ihrer Groß-einlaufgesellschaft kann in Deutschland wesentlich dazu dienen, für die genossenschaftlichen Vorhaben vieler Berufs einen Stützpunkt und einen Rückhalt zu bieten dadurch, daß genossenschaftliche Großbetriebe mit miltterhaften sanitären Einrichtungen geschaffen werden.“

Hierzu hält der Kongress die Genossenschaften aus eigenem Interesse für verpflichtet, da durch die Tätigkeit der Gewerkschaften

die Konsumkraft des Volkes erhöht und in weiterer Folge die Konsumbewegung gefördert wird.

Zunächst erachtet der Kongress im Interesse sowohl der Gewerkschaften als der Genossenschaften, daß ein freundschaftliches Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen beiden Bewegungen Flay greift und tiefschneidende Differenzen sowie unfreundliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Der Kongress hält es deshalb im Interesse der Genossenschaften für geboten:

1. daß dieselben die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise in erster Linie berücksichtigen;

2. die gewerkschaftlichen Tarife und Forderungen allgemeinen Charakters anerkennen;

3. bei ihren Einkäufen grundsätzlich die in Buchhäusern, Strafanstalten und zu Hungerlöhnen hergestellten Fabrikate auszuschließen, und Firmen, die ihre Waren ganz oder teilweise in der Hausindustrie herstellen lassen, möglichst von der Lieferung auszuschließen. Produktivgenossenschaften sind von den Konsumvereinen zu unterstützen, sofern dieselben zur Wahrung gewerkschaftlicher Interessen im Einverständnis mit dem Zentralverband des Berufes gegründet wurden und sie sich verpflichten, ihre etwaigen Lieferverträge im allgemeinen gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Interesse zu verwenden;

4. bei denjenigen Berufen, in welchen tarifliche Abmachungen zwischen organisierten Arbeitern und Fabrikanten bzw. Prinzipalverleihen, mit solchen Firmen Aufträge auf Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten zu geben, welche die Gewerkschaften, deren Tarife und Forderungen anerkennen, sowie bei Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmer resp. bei Verwirklichung genossenschaftlicher Betriebe durch Privatunternehmer kontraktlich festzulegen, daß die gewerkschaftlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen von diesen eingehalten werden müssen;

5. bei den Zentralverbänden und örtlichen Gewerkschaftskartellen resp. von dem Gewerkschaftsausschuß als berechtigt anerkannten Vorkomitees die beschrifteten Firmen bei ihrem Warenbezug nicht mehr zu berücksichtigen.

Die gewerkschaftlichen Organisationen verpflichten sich demgegenüber, in Fällen von Boykotts für die weitestgehende Aufklärung des konsumierenden Publikums zu sorgen.

Ueber etwaige Differenzen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften entscheiden, sofern es sich um örtliche Fragen handelt, in erster Instanz die Vorstände der beteiligten Gewerkschaft und Genossenschaft. Kommt eine Einigung nicht zustande, oder fügen sich die Parteien der getroffenen Entscheidung nicht, so hat ein Schiedsgericht aus Vertretern der örtlichen Gewerkschaftskommission — in deren Ermangelung der örtlichen Gewerkschaftsleiter — und aus Vertretern der Konsumvereine des Bezirks, unter Leitung eines von diesen Vertretern hinzugezogenen Unparteiischen einen Schiedsspruch zu fällen.

Bei Differenzen zwischen einem Gewerkschaftsverband und der Gesamtheit der Genossenschaften soll die Bildung dieses Schiedsgerichts dem Zentralvorstande der beteiligten Gewerkschaftsorganisation und dem Vorstand des Zentralverbandes der Konsumvereine obliegen. Der Entscheid dieses Schiedsgerichts soll für beide Teile maßgebend sein und alle Rechtsrörterungen über die Angelegenheit vor Fällung des Schiedsspruches vermieden werden.

Im Interesse der genossenschaftlichen Entwicklung und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Angehörten der Konsumvereine verurteilt der Kongress entschieden das Bestreben, die Konsumvereine lediglich als Zweigdenksinstitutionen der Mitglieder zu betrachten.

Der Kongress hält die Genossenschaften für verpflichtet, jährlich Rücklagen zur Einführung eigener örtlicher Produktion und zur Förderung einer allgemeinen genossenschaftlichen Produktion für das Reich zu machen, und erwartet von den Gewerkschaftsmitgliedern, daß sie in diesem Sinne in den Genossenschaften wirken.

Bezüglich der Aufgaben der Gewerkschaftskartelle wurde ein auf früheren Kongressen beschlossenes Regulatoriv für die Kartelle nach den Beschlüssen, die Streikunterstützung betreffend, geändert. Darin wird zum Ausdruck gebracht, daß die Führung und Unterstützung der Streiks einzig Sache der Gewerkschaften ist. Nur auf Anforderung der Generalkommission sollen die Gewerkschaftskartelle in ihrem Bezirk Sammlungen für Streiks vornehmen. Im übrigen bleiben die Aufgaben der Kartelle die gleichen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit war der Punkt: „Die gesetzliche Vertretung der Arbeiter in Arbeitskammern oder Arbeiterämtern.“ Die Beratung dieses Punktes endete mit der Annahme folgender Resolution:

„Der fünfte deutsche Gewerkschaftskongress erwartet von der Reichsregierung die Schaffung von Arbeiterkammern als gesetzlich anerkannte Arbeitervertretung. Dieselben sollen berufen sein, in allen die Interessen der Arbeiterkraft betreffenden Angelegenheiten Aufträge zu stellen, Gutachten zu erstatten, Beschwerden zu führen, bei der Verwaltung von Eruanten und arbeitsstatistischen Aufnahmen, sowie insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Aufsichtnahme des Arbeiterlohnes und an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken.“

Der Kongress erblickt in dem geplanten Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern nur den Versuch, die Wirksamkeit selbst

dieser Organe zu verflümmern und eine Vertretung der weiblichen Arbeiterkraft auszuschließen. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Weg nicht geeignet ist, die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterklasse in Reich und Staat zu gewährleisten, verwirft der Kongress durchaus diese wie jede andere Lösung, die der Schaffung selbständiger Kammern entgegensteht.

Als unerlässliche Vorbedingung erachtet der Kongress, daß das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Kammern auf der Basis des Proportionalwahlsystems allen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen in Verabau, Industrie und Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft erteilt wird, und daß die besoldeten Angehörten der Berufsvereine ebenso wie berufstätige Arbeiter wählbar sind.“

Zu lebhaften Auseinandersetzungen führte die Frage der sogenannten Grenzstreitigkeiten. Eine von den Vertretern des Metallarbeiterverbandes eingebrachte Resolution fand damit ihre Erledigung, daß diese Angelegenheit der Generalkommission in Gemeinschaft mit der demnächstigen Konferenz der Vorstände zur Erledigung überwiesen wurde, die bis zum nächsten Gewerkschaftskongress ein Provisorium schaffen sollen. Des ferneren soll diese Frage auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt werden. Die Resolution wurde vom Frankfurter Gewerkschaftskongress tritt außer Kraft, sobald das Provisorium geschaffen worden ist.

Die Generalkommission wurde beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten zur Vereinigung des Verbandes der Schneider usw. und des Bäckerarbeiterverbandes.

Ferner wurde unter allgemeinen Anträgen noch beschlossen, daß die Generalkommission der Frage der Errichtung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse näher treten soll. Sie erhielt das Recht, die für Lehrkräfte und Unterrichtsmittel nötigen Mittel herzugeben.

Eine Resolution des Gärtnerverbandes, welche die Forderung aufstellte, daß auch die Gärtnerangehörten der Gewerbeordnung unterstellt werden, wurde angenommen, ebenso eine Resolution der Barbier, die es den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern zur Pflicht macht, die Agitation der Barbier zu unterstützen.

Eine Resolution den Alkoholismus betreffend konnte wegen Zeitmangels nicht mehr erörtert werden. Das Wesen der Volksversicherungsanstalten soll auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt werden. Eine ganze Reihe Anträge und Resolutionen wurden der Generalkommission oder dieser und der Konferenz der Vorstände überwiesen. Am Sonnabend, 27. Mai, nachmittags, hatte der Kongress sein Ende erreicht.

Der Gewerkschaftskongress und unsere Grenzstreitigkeiten.

Der Kölner Gewerkschaftskongress beschloß, wie oben bemerkt, auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses die Frage der Grenzstreitigkeiten als besonderen Punkt zu setzen. Eine Konferenz der Verbandsvorstände soll in Gemeinschaft mit der Generalkommission versuchen, vorher ein Provisorium zu schaffen.

Die Grenzstreitigkeiten, welche unser Verband mit anderen Organisationen hat, sollten entsprechend mehreren Anträgen, die vorlagen, auf dem Kölner Kongress bereits zur Entscheidung gebracht werden. Auf Einspruch des Verbandsvorsitzenden Voersch erklärte sich jedoch der Kongress damit einverstanden, daß auch unsere Grenzstreitigkeiten der vorher erwähnten Konferenz resp. dem nächsten Gewerkschaftskongress überwiesen wurden. Wir werden demnächst ausführlicher darauf zurückkommen.

Hat der neue Arbeiter-Ausschuß der Berliner Straßenreinigung im Interesse der Kollegen gewirkt?

So lautete das Thema, welches Kollege Schulz in einer sehr zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung aller Straßenreiniger Berlins behandelte, wobei er u. a. folgendes ausführte:

„In allen Abteilungen der Berliner Straßenreinigung ist wohl kein Thema so an der Tagesordnung, als die Frage: Was hat der neue Arbeiterausschuß geleistet? Das ist auch ganz begründet. Als feinerseitig der alte Ausschuß ganz unmotiviert sein Amt niederlegte, war die Veranlassung wohl weniger die abgesehenen Forderungen, denn da könnte man in allen Sitzungen sein Amt niederlegen, da die Direktion stets etwas abschnehen wird. Es scheint vielmehr, als wenn die früheren Ausschußmitglieder vom Treueverein die Absicht hatten, dem neuen Ausschuß mit seiner kaum dreimonatlichen Tätigkeit das in die Schuhe zu schieben, was der alte Ausschuß in den letzten drei Jahren verbrochen hat. Aber das wird nicht gelingen. Durch die Tätigkeit der Organisation, besonders aber durch die Artikel in der „Gewerkschaft“ und durch die Vorführung von Mißständen in der Öffentlichkeit dürfte es auch unserer Direktion klar geworden sein, daß sie nicht mehr wie bisher alles ablehnen kann, sondern daß sie dem Annahmen unserer Organisation Rechnung tragen muß. Die Haltung der Vorgesehten ist auch nicht mehr ganz so kaltenherförmig und rigoros wie früher, hat doch Herr Direktor Nobiling gewissermaßen entschuldigend von ihnen gesagt: „Was soll man denn von den Ausschüßern verlangen?“

Schule haben sie nicht genossen, und die zehn oder zwölf Jahre Militär können natürlich auch nichts helfen!"

Das aber der alte Arbeiterauschuss nicht immer seiner Aufgabe gewachsen war, hat sich unabweislich erwiesen. War es doch noch in der letzten Sitzung des alten Ausschusses, als man von Seiten der Direktion sagte: „Wenn ein Vorgesetzter „Vadulle“ sagte, so ist das nicht so schlimm“, dazu wußte niemand vom ganzen Ausschuss etwas zu erwidern! Ein starkes Stück. Wenn man andererseits bedenkt, wie der Ortsverein auf seinem Stiftungsfeste singt:

Und unsere Vorgesetzten,
Die sind so nett und gut,
Sie tun sich stets bequemem
Zum besten Einvernehmen,
Was uns sehr freuen tut,

so sind solche Entgleisungen nur allzu verständlich.

Es galt also vor allem in der ersten Sitzung des neuen Ausschusses, an der Hand des „Hölles“ Mittel auf bessere Verhandlung zu sehen. Es ist denn auch veranlaßt worden. Dies wurde offiziell in allen Abteilungen bekannt gemacht.

Zur Sache ist auch, daß die Abendposten nicht mehr persönlich zur Abholung erscheinen müssen. Ferner wurde bei der Regelung des pünktlichen Feierabends (dem Schmerzenskind der Veilener Straßeneinigung) seitens der Direktion verordnet, daß eine diesbezügliche Verfügung an alle Vorgesetzten erlassen sei; aber die letzteren schienen noch immer zu denken: „Der Himmel ist hoch und die Direktion ist — in der Kleinen Frankfurterstraße“, so kann sie ja doch nicht alles sehen.

In der zweiten Sitzung des neuen Ausschusses waren folgende Forderungen zu vertreten:

1. Karfreitag und Vifitag sind wie Sonntage zu behandeln.
2. Die Abendposten erhalten 1 Stunde Abendbrot, ½ Stunde Frühstück.
3. Lieferung doppelter Wochentagsanzüge.
4. Aushängung der Kommandierrollen; der Reihe nach ist zu kommandieren.
5. Geschirrwchsel durch die Tagesposten.
6. Das Eintreten von einer niederen in eine höhere Lohnklasse.

Diese Forderungen waren von einer gut besuchten öffentlichen Versammlung sämtlicher Straßeneiniger Berlins einstimmig aufgestellt unter ausdrücklicher Zustimmung der Ausschussmitglieder Friedrich und Adischevsky (Mitglieder des Ortsvereins).

Die Verhandlungen ergaben nach mehrstündigem Hin und Her, daß die Frage betreffend Ruh- und Karfreitag der Deputation vorgelegt und empfohlen werden soll.

Es sei bei dieser Gelegenheit eingeschaltet, daß doch bei der Kronprinzen-Hochzeit einige Hundert abkommen können, um Spalier zu bilden, es muß also an den hohen christlichen Festtagen auch anders gehen wie bisher.

Den Abendposten soll ½ Stunde Frühstück gewährt werden, ebenso sollen doppelte Kosten bewilligt werden.

Die Aushängung der Kommandierrollen ist gleichfalls genehmigt und bereits erfolgt. Es wurde damit gleichzeitig die Verfügung herausgegeben, daß nur der zweite Sonntag freigegeben wird.

Sämtliche Arbeiterauschussmitglieder waren mit der Einführung der achtstündigen Kommandierrollen einverstanden. Anders die Aufseher: „Die neue Verfügung ist ja Quatsch und Unsinn!“ sagte einer derselben vor versammelter Mannschaft; ein anderer: „Das machen wir, wie wir wollen!“ Man sieht, wie die Direktion von den Aufsehern respektiert wird! Ja, man hat sogar Petitionen gegen die neue Direktionsverfügung unterstützt, und das Ortsvereinsmitglied Friedrich, welcher als Arbeiterauschussmitglied für die obige Forderung eintrat, unterstützte jetzt die Petition, um nur gegen den Verband Stimmung zu machen. Aber die Kollegen in ihrer großen Mehrzahl werden bald einsehen, daß der Schmaroberei Einzelner nicht mehr so Vorwand geleistet werden kann, wie früher, da durch die Kommandierrollen jeder die unangenehmen Arbeiten mit verrichten muß.

Die Bewilligung der ½ Stunde Frühstück von 5 bis ½ 6 Uhr bringt den Vorteil mit sich, daß wir regelmäßig um 5 Uhr Schlaf machen und um ½ 6 Uhr ins Depot einrücken, so daß wir nicht mehr zu freuen brauchen. Wenn auch in manchen Abteilungen schon um 5 Uhr Feierabend war, so ist dies doch nicht allgemein der Fall gewesen. Freilich, bei der Verhandlung erlaubte sich der Herr Inspektor zwar die F—einheit: „daß in der ½ Stunde man ja doch nur Billard spiele“; das schloß auch noch, daß die freie Zeit unter die Kontrolle der Direktion stände.

Das System des Aufstiegs in eine höhere Lohnklasse wurde vom neuen Arbeiterauschuss einer ganz gehörigen Kritik unterzogen. Sechs Monate, so gibt die Direktion selbst an, muß man sich mit 3 Mk. pro Tag durchhängern, dann erfolgt die Lohnerhöhung auf 3,50 Mk., und nun wartet man auf das Ableben oder Ausscheiden eines anderen der höheren Lohnkategorie, um die heißersehnte Staffel von 3,75 Mk. zu erstürmen. Es muß unbedingt ein Lohn von 4 Mk. für alle Straßeneiniger bezahlt werden. Dieser Lohnsatz gilt bereits für sämtliche Gasanstaltsarbeiter, und es ist nicht einzusehen, weshalb die schwere und unangenehme Arbeit der Straßeneiniger nicht ebenso entlohnt wird.

Medner weist dies noch besonders im einzelnen nach und hält es für erforderlich, daß wir später einmal Wochen- resp. Tagelöhne verlangen, damit wir die Sonntagsarbeit, sowie jede Heberarbeit auch als Heberstunden mit circa 60 Proz. Lohnaufschlag bezahlt erhalten. Erst dann dürfte dem unpünktlichen Feierabend endgültig der Varaus gemacht sein.

Wenn wir alles zusammenfassen, so ist es schon Bedeutsames, was der neue Arbeiterauschuss vollbracht. Vor allem wird der Verband dafür sorgen, daß das Verlassen und Schmarobieren unter den eigenen Kollegen aufhört, sowie das die Hebergriffe einzelner Vorgesetzten an den Kranger gestellt werden. Es bleibt noch viel zu tun. Im Etat sind 66 000 Mk. für Verurteilte und Kranke eingestellt, wo sind die eingestellten Leute? (Zuruf: „Gibts ja gar nicht.“) Das Pagarergeld steht nur nominell im Etat, dafür erhalten die Tagesvorarbeiter 50 Pf. Zulage. Das sind Dinge, welche in Angriff genommen werden können. Von dem Auswachen der Organisation wird es abhängen, ob die Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine durchgreifende Verbesserung erfahren, deshalb muß in allen Abteilungen ruhig aber stetig für den Verband agitiert werden, die Kräfte können nicht anstehen.

Der überaus lebhafteste Beifall bewies, daß Kollege Schulz allen aus der Seele gesprochen. In der Diskussion wies u. a. das Ausschussmitglied Kollege Genich noch besonders darauf hin, daß von den Aufsehern die Lüge ausgesprochen werde, bezüglich der achtstündigen Kommandierrolle, als wenn die Ausschussmitglieder dieselbe verlangt hätten. Das ist nicht der Fall. Seitens des Ausschusses ist nur die Aushängung der Kommandierrolle verlangt worden. Der frühere Ausschuss habe allen häufig der Direktion zu Munde geredet, und sich obenein im Ortsverein mit seinen sehr zweifelhaften Erfolgen gebrüht auf der anderen Seite.

Kollege Mladen (Ortsverein) erwähnt, daß circa 100 Mann zum Spalierbilden abkommandiert würden; es gibt auch, Musik und da wird wohl mancher gern hingehen!

Kollege Widert weist die traurige Haltung von Ortsvereinsmitgliedern bei der Betriebskrankenkasse nach und fordert ebenso wie eine Anzahl weiterer Medner, zum Eintritt in die Organisation auf. Nachstehende Resolution wurde alsdann einstimmig angenommen: „Die heute in den „Arminhallen“ tagende zahlreich besuchte öffentliche Versammlung der Veilener Straßeneiniger erklärt sich mit der Wirksamkeit des jetzigen Arbeiterauschusses einverstanden und verpflichtet bei der nächsten Wahl energisch für die Verbandslandkandidaten einzutreten.“

Der Vespredung ging ein Vortrag des Kollegen Polenske über die Aufgaben der Arbeiterauschüsse voraus. E. D.

Lohnerhöhungen bzw. Lohnkürzungen in den hamburgischen Staatsbetrieben.

Straßeneinigung. Laut Bekanntmachung der Deputation sollen die Straßeneiniger vom 1. Juli d. J. ab eine Lohnzulage von 20 Pf. pro Tag erhalten. Der jetzige Tagelohn der Straßeneiniger beträgt 3,00 Mk., nach dem 1. Juli werden sie also 3,50 Mk. bekommen. — Mit dieser Lohnzulage ist den berechtigten Anforderungen der Straßeneiniger hinsichtlich der Höhe des Lohnes keinesfalls Genüge getan. Die Straßeneiniger hatten mit vollem Recht erwartet, daß diese Lohnerhöhung ihnen zum mindesten einen Tagelohn von 4 Mk. bringen würde. Alle glaubten, die Deputation werde sich nicht länger der Einsicht verdrücken, daß ein Tagelohn von unter 4 Mk. für eine Arbeiterfamilie in Hamburg kein Auskommen bietet. Andererseits verlangen die Straßeneiniger, und das mit Recht, daß ihre Arbeitsleistungen mehr als bisher bei der Bemessung der Höhe des Lohnes gewürdigt werden. Sie müssen fleißig und sauber in „Wind und Wetter“ und teilweise selbst an Sonn- und Feiertagen arbeiten, und können daher beanspruchen, dementsprechend entlohnt zu werden. Aber fast scheint es so, daß die Deputation, „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe“, die 20 Pf. an Lohn zugelegt hat. Gegenwärtig fehlt es bei der Straßeneinigung nämlich an Arbeitskräften. Dieser Mangel macht sich bei der Straßeneinigung freilich alljährlich bei Beginn der guten Jahreszeit geltend, aber so groß wie in diesem Frühjahr war die „Mannflucht“ in vielen Jahren nicht mehr. Und wenn die Deputation nun glaubt, die 20 Pf. Lohnerhöhung können als Lockmittel zur hausweisen Derangierung von Arbeitskräften dienen und dieselben dem Dienst dauernd erhalten, dann irt sie. Die Leute können bei ihrer Einstellung den besten Willen mitbringen und sich der voraussichtlich dauernden Beschäftigung freuen, lernen sie aber den Dienst kennen, verspüren sie erst am eigenen Leibe die Folgen der von ihnen geforderten Leistungen und der vielfach unwürdigen Behandlung, und dazu obenstehend einen Lohn, bei dem die Familienunterhaltung immer weiter zurückgeht, ja, bei dem Frau und Kinder wohl gar noch hungern müssen! — Dann suchen diese Leute sich bei erster, besser Gelegenheit aus dieser Arbeit ausbeutungswirtschaft zu retten. Keht also die Deputation Wert darauf, eine gut eingearbeitete, dienstbefähigte Mannschaft bei der Straßeneinigung zu bekommen, dann muß sie die Lohn- und Arbeits- sowie die disziplinarischen Verhältnisse für diese Leute

Amer den neuzeitlichen Ansprüngen und dem modernen Empfinden entsprechenden Reform unterziehen.

W a u h o f (1. Ingenieur-Abteilung). Die Handwerker und Zementplattenarbeiter auf dem Bahnhof, sowie die Steinlagerplatzarbeiter, sämtlich der 1. Ingenieur-Abteilung unterstellt, richteten an die Inspektion eine Eingabe um Lohnerhöhung. Den Handwerfern (Tischler, Stellmacher und Zimmerer) ist der Lohn von 4,40 Mk. bzw. 4,70 Mk. pro Tag auf 4,80 Mk. bzw. 4,90 Mk. erhöht worden. Dagegen sollen die Zementplattenarbeiter anstatt 4,10 Mk. pro Tag 4,30 Mk. bekommen. Die Lagerplatzarbeiter, welche 3,80 Mk. täglich erhalten, sollen leer ausgehen; für sie hält die Inspektion eine Lohnerhöhung nicht für notwendig. Dieser Bescheid berührt einen recht merkwürdig. Gerade die Arbeiter, die den niedrigsten Lohn bekommen, sind nach der Ansicht der Inspektion einer Lohnaufbesserung nicht bedürftig. Immer wieder dieselbe Einseitigkeit!

St a d t w a s s e r k u n s t. Den Plabarbeitern auf der Pumpstation Rothenburgsort (Betriebsinspektion II) soll für einen Teil des Sonn- und Feiertagsdienstes der bisher übliche 25prozentige Lohnaufschlag nicht mehr gezahlt werden. So hat der Betriebsinspektor Schröder gesprochen. Die Sache liegt so: Seit circa 6 Jahren erhielten die Arbeiter der Stadtwasserkunst laut einer derzeit getroffenen Verfügung der Deputation für die Stadtwasserkunst alle Arbeiten an Sonn- und Feiertagen mit einem nach dem gewöhnlichen Lohnstundensatz der betreffenden berechneten 25prozentigen Lohnaufschlag vergütet. Jetzt hat plötzlich der Betriebsinspektor Schröder herausgefunden, daß diese höhere Vergütung nur eintritt, wenn an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird. Unter Arbeit in diesem Sinne will der Herr nur solche Tätigkeit verstanden wissen, bei der den Arbeitern der Schweiß in Strömen am Körper herunterläuft und bei der sie obenrein bis über die Ohren im Schmutz stecken. Ergo sagt er: Wenn die Arbeiter des Sonntags zu solchem Dienst herangezogen werden, wie er seinem äußeren Charakter nach von mir und meinen Beamten tagtäglich versehen wird, bei dem man sich also keinen Finger schmutzig zu machen braucht, arbeiten sie ja nicht, und darum sollen sie auch den für Sonntagsarbeiten vorgesehenen Lohnaufschlag nicht bekommen. Er hat angeordnet, daß von jetzt an den Arbeitern für den Turmwachdienst an Sonn- und Feiertagen nur der gewöhnliche Tagelohn bezahlt werden soll. Wahrscheinlich, wir haben in unseren Staatsbetrieben wirklich recht schlaue Beamte in leitender Stellung. Man merke: 6 Jahre lang hat der Herr Betriebsinspektor gebraucht, um die richtige Auslegung der deputationsseitigen Verfügung zu finden! Zum anderen: Wenn die Arbeiter nicht schmutzig werden bei ihrer Arbeit, arbeiten sie nicht. Ergo: Der Herr Betriebsinspektor Schröder hat im Dienste des Hamburgerischen Staates noch nie gearbeitet, denn wir haben ihn noch nie schmutzig gesehen! Aber Einseitigkeit und Logik und ähnliche löbliche Eigenschaften sind nun einmal nicht die stärkste Seite mancher Betriebsbeamten in den Hamburgerischen Staatsbetrieben. Macht aber nichts: unser Vater Staat ernährt sie doch. — Für die Arbeiter hat die Geschichte aber auch ihre ernste Seite. Sie werden sekundär geschädigt. Und dies ist für sie um so ärgerlicher, als der fragliche Wachdienst von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr dauert. Und diese lange Zeit sollen die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen für 3,50 Mk. hinter Eisengittern zubringen. Ob das auch im Willen der Deputation für die Stadtwasserkunst liegt? Wir bezweifeln es.

Das ganze Kapitel über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zeigt aber, wie notwendig es ist, daß diese Dinge von zentraler Stelle aus eine umfassende, gemeinsame und einheitliche Regelung erfahren. Offenheit läßt diese nicht mehr lange auf sich warten. Sch.

Achtung! Berliner Strassenreiniger! Arbeiter-Ausschusswahl!

Protest gegen Wahlbeeinflussung.

Bei der Ersatzwahl am 19. Februar d. J. zum Arbeiterausschuss fanden in einigen Bezirken offensichtlich Wahlbeeinflussungen statt, die in folgenden Manipulationen bestanden:

Erstens wurden viele der Kollegen von ihren Vorarbeitern beim Ausschreiben der Stimmzettel kontrolliert und bei dieser Gelegenheit festgesetzt, welchen Kandidaten man seine Stimme gab. Das war natürlich eine Angehörigkeit, der wir für die Folge vorbeugen müssen. Das Wahlgeheimnis ist zugesichert und darf uns nicht illusorisch gemacht werden.

Zum achten Oberaufsichtsbezirk (Roabit) hatte am 10. Februar der Herr Direktor Nobiling bei der Leitung der Wahl in einer unseres Erachtens unzulässigen Weise um Vorschläge zur Wahl ersucht. Als ihm die Wähler wie aus einem Munde den Namen des Kandidaten Medlich zuriefen, fragte er mehrere Male hintereinander, ob denn keine anderen Vorschläge zu machen seien. Andere Vorschläge wurden aber von den Kollegen nicht gemacht, sie blieben bei ihrem Kandidaten. Darauf wies der Herr Direktor selbst auf einen

anderen Kandidaten hin und empfahl die Wahl des Kollegen Bungert. Die Sache ist insofern interessant, als Medlich der Kandidat unseres Verbandes war, während Bungert nicht organisiert ist und zum Ueberflus sein Amt im Arbeiterausschuss niedergelegt hatte, weswegen gerade die Ersatzwahl stattfand.

In anderen Bezirken fanden ähnliche Beeinflussungen statt und wir müssen an dieser Stelle nachdrücklich dagegen protestieren und verlangen, daß § 4 der Bestimmungen betreffend den Arbeiterausschuss, wonach die Wahl der Arbeiterausschussmitglieder eine unmittelbare und geheime sein soll, strikte von den Vorgesetzten befolgt wird. Den Kollegen aber rufen wir zu: Laßt Euch bei den bevorstehenden Wahlen nicht ins Bockshorn jagen.

Mehrere Kollegen

Die revidierte Arbeitsordnung der Straßenreinigung in Dresden.

Seit dem 8. April 1906 sind die Straßenreiniger mit einer Erneuerung der Arbeitsordnung beglückt worden. Es ist so eine Art Novelle, in der der Ton vor allen Dingen der alte geblieben ist. Eigentlich müßte dieses Produkt bürokratischer Klugelei nicht Arbeitsordnung, sondern Gefindeordnung heißen.

Es seien nur einige Blüten dieser Ordnung hervorgehoben. So kann die Dienstzeit, die gewöhnlich 10 Stunden täglich beträgt, auf Befehl deskehrmeisters oder des Materialverwalters auf die ganze Tageslänge von 24 Stunden verteilt werden.

Alles unnötige Unterhalten mit Passanten oder anderen Arbeitern ist untersagt, ob die anderen Arbeitskollegen damit gemeint sind, wird wohl auch derkehrmeister bestimmen. Auch das müßige Herumstehen auf der Straße und vor den Schaufenstern ist ebenfalls verboten.

Ob der Arbeiter bei der schweren Arbeit mal ausruhen kann, bestimmt wohl auch derkehrmeister, sonst ist es müßiges Herumstehen. Sonderbar! Wenn einkehrmeister in der Straßenecke steht, das ist kein müßiges Herumstehen, sie müssen dafür eben jeden fünften Tag frei haben. Interessant ist auch die Lohnskala der einzelnen Arbeiterklassen.

Ein Vorarbeiter fängt mit 4 Mk. Tagelohn an und bringt es nach 13 Dienstjahren bis auf 4,75 Mk., mehr gibt es nicht.

Ein Wärter fängt mit 3,40 Mk. an, nach 13 Dienstjahren bekommt er als Höchstlohn 4 Mk. Tagelohn.

Ob diese beiden Klassen alskehrer schon 15 Dienstjahre hinter sich haben, zählt nichts nach der Arbeitsordnung.

Kun diekehrerklasse! Das sind die, die am meisten heran müssen, sie werden nicht nur vomkehrmeister beaufsichtigt, sondern auch von Kollegen der anderen Klassen; sie bekommen Stundenlöhne, anfangend mit 32 Pf., erreichen sie nach 16 Dienstjahren als Höchstgrenze die fabelhafte Summe von 35 Pf. pro Stunde. Immerhin ist aber seit 1. Januar durch unablässige Drängen der Arbeiter, die unterste Lohngrenze um 4 Pf. pro Stunde erhöht worden.

Es sind noch eine ganze Reihe Punkte, an denen Kritik zu üben wäre, wir wollen uns das für später vorbehalten. Die Herrenkehrmeister versuchen es auch immer wieder, die Arbeiter an der Organisation zu hindern, auch damit werden wir uns noch beschäftigen.

Die Urlaubseinteilung für die Dresdener Straßenreiniger wird gewiß unsere Kollegen im übrigen Deutschland gewaltig interessieren.

Es wird gewährt natürlich bei „tadelloser Führung“

nach	5 Dienstjahren	1 Tag
"	8 bis 10	2 Tage
"	10 " 15	3 "
"	15 " 20	4 "
"	20 " 24	5 "

und endlich: nach 25 Dienstjahren 6 Tage! Schreibe und sage se es Tagel

Dies ertönt immer das alte Lied: die Arbeiter haben nichts zu verlangen, sie haben ruhig zu warten bis ihnen die Verwaltungen freiwillig etwas geben.

Die Verwaltungen heben bei jeder Gelegenheit hervor, daß sie alle bisherigen Wohlthaten freiwillig gewährt haben und auch die Gefinde — pardon — Arbeitsordnung ist auch so ein Zeichen hüdepollster Gnade. Nun liege im Staub du Straßenkehrer und sprich dein Dankgebet!

Lohnerhöhungen in Dresden.

Es kann nicht alles so bleiben unterm wechselnden Mond und deshalb unterziehen wir uns gern der diesmal angenehmen Pflicht, über die Neuregelung der Löhne in Dresden zu berichten. Endlich mal etwas, worüber wir uns freuen, wenns auch nur etwas ist. Am 12. Mai d. J. wurde zum erstenmal der erhöhte Lohn zur Auszahlung gebracht. Beim Tiesbauamt beträgt jetzt der niedrigste Stundenlohn 35 Pf. statt bisher 32 Pf., der Höchstlohn 10 Pf. statt bisher 37 Pf. Keiber bleibt auch jetzt wieder die Lohnumstellung den Inspektoren überlassen. Ihre Dispositionsfreiheit bewegt sich

in den Grenzen von 35 bis 40 Pf. Die Gartenarbeiter und Gärtner haben durchschnittlich 20 bzw. 30 Pf. pro Tag mehr erhalten — nur die Frauen blieben unberücksichtigt. Die Laternenwärter erhielten auch eine Zulage, und zwar die Petroleumwärter 20 Pf. und die Gaswärter 10 Pf. pro Tag. Unberücksichtigt blieben bisher die Marshallkutscher.

Wenn mit diesen Zulagen auch noch nicht alle bescheidenen Wünsche erfüllt sind, so sehen wir doch wenigstens etwas Entgegenkommen und einen Erfolg unserer bisherigen Tätigkeit. Wir dürfen zuversichtlich hoffen, daß am Baum der Organisation weitere Früchte reifen.

Notizen über Sommerferien.

Königsberg. Für den Erholungsurlaub der in der städtischen Verwaltung beschäftigten Personen hat der Magistrat folgende Gesichtspunkte aufgestellt: Anspruch auf Erholungsurlaub hat keine in städtischen Diensten angestellte oder best.äftigte Person. Dieser Urlaub kann nur bewilligt werden, wenn 1. die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten, insbesondere eine Vertretung des zu Verurlaubenden sich ermöglichen läßt, und 2. gute Leistungen und anerkannterwertes Dienstverhältnis eine Erholung gerechtfertigt erscheinen lassen. Den Urlaub für Bedienstete und Arbeiter regelt jeder Betriebsleiter selbstständig. Während des Urlaubs wird der Lohn fortgezahlt, bei Stücklohn der Durchschnittsverdienst gewährt. An Stelle des zusammenhängenden Urlaubs werden auf Wunsch für den Tag zwei freie Nachmittage gewährt, deren Auswahl der Zustimmung des Betriebsleiters oder des Vorstehers bedarf. Die Dauer des Erholungsurlaubs wird bemessen für ständige Arbeiter, wenn sie unterbrochen bei der städtischen Verwaltung beschäftigt waren, wobei aber unverschuldete Unterbrechung, die die Fortzahlung des Lohnes rechtfertigen, mitrechnen, nach fünf Jahren bis zu fünf Tagen, nach acht Jahren bis zu einer Woche, nach fünfzehn Jahren bis zu zehn Tagen, nach zwanzig Jahren bis zu vierzehn Tagen.

Berlin. In Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Kollegien steht allen Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Sommerurlaub zu. Ausgeschlossen von dieser Wohlthat sind z. B. noch ganz unbegreiflicher Weise die Berliner Kieselwärter. Bereits im August vorigen Jahres machten die Kieselwärter die zuständige Deputation auf diesen sonderbaren Umstand in einer Eingabe aufmerksam, jedoch ohne Erfolg. Nun protestieren die Kieselwärter auch heuer wieder gegen diese Ungerechtigkeit. Sie beschließen sofort eine Eingabe an den Magistrat zu richten, um Gleichstellung mit den übrigen städtischen Arbeitern in puncto Sommerurlaub.

Hygienische Arbeiterfürsorge bei der Baudeputation zu Hamburg.

Berichtigung.

Die in dem vorletzten Absatz des unter der vorstehenden Spitzmarke in Nr. 11 „Die Gewerkschaft“ veröffentlichten Artikels erwähnte Angelegenheit mit dem Meinigen der Engländer-Lederhose eines Straßenreingers hat sich nicht in Abteilung 2, sondern in Abteilung 3, Depot Valentinsplatz, zugegetragen. Obgleich dieser Irrtum unweitentlich ist, wollen wir denselben hierdurch doch richtig stellen, weil es von den beteiligten Kollegen gewünscht wird. (Der Verfasser.)

Verbandsteil.

Adressen der Verbandsleitung.

Geschäftsstelle des Verbandsvorstandes:

Berlin W. 57, Bülowstr. 21. Telephon: Amt IX, 6149.

Alle Korrespondenzen, die den Verbandsvorstand betreffen, sind an den geschäftsführenden Vorsitzenden **Dr. Voersch**, alle Geldsendungen für die Verbandskasse an den Verbandskassierer **G. Ahmann**, alle Zuschriften für die „Gewerkschaft“ nur an **G. Bürger** zu richten.

Sämtliche Beschwerden gehen zunächst an den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, **Dr. Voersch**; gegen die Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist Beschwerde bei dem Verbandsauschuß, Hamburg, Gürtel 11, zulässig.

Zweigbureau Stuttgart: Möhringerstr. 122. Sekretär: C. Altwater.

Zweigbureau Leipzig: Bienenstr. 25. Sekretär: H. Schaffer.

Zweigbureau Berlin-Brandenburg: Berlin, Bülowstr. 21.

Ortsbureau Berlin: Alte Jakobstr. 145. Sekretär: E. Dittmer.

Ortsbureau Hamburg: Gürtel 11. Sekretär: H. Schönberg.

Ortsbureau Dresden: Rügenbergstr. 2. Sekretär: J. Lischen.

Quittung der Hauptkasse.

Für das 1. Quartal 1905 gingen an Beiträgen ein: Erlangen 41,84 M., Hamburg 2. Rate 1349,13 M., Leipzig 5. Rate 50,20 M., Mainz 2. Rate 75, — M., Mühlhausen i. Elb. 201,56 M., Offenburg 2. Rate 7,90 M., Straßburg i. Elb. 130,03 M.

Für das 2. Quartal: Dresden 1. Rate 1000, — M., Leipzig 1. Rate 200, — M.

Ferner gingen im Mai ein: Dresden für Statuten Nachträge 20, — M. An Rückporto 15,29 M. „Die Gewerkschaft“ für Abonnements und Annoncen 243,06 M.

Von Einzelmitgliedern:

Nr. 30153 2, — M.	Nr. 30155 1, — M.	Nr. 30169 1, — M.
Nr. 30200 1,70 M.	Nr. 31420 0,70 M.	Nr. 32214 3,15 M.
Nr. 32272 1, — M.	Nr. 33067 1, — M.	Nr. 33106 1,50 M.
Nr. 33109 2,50 M.	Nr. 33119 1,00 M.	Nr. 33158 5, — M.
Nr. 33159 3, — M.	Nr. 33575 0,00 M.	Nr. 33584 1,35 M.
Nr. 33589 2,20 M.	Nr. 33904 1,45 M.	Nr. 33905 4, — M.
Nr. 33908 5, — M.	Nr. 33925 3, — M.	Nr. 33983 1, — M.
Nr. 33972 1, — M.	Nr. 33987 2,70 M.	Nr. 35792 4,10 M.
Nr. 35450 4,35 M.	Nr. 37653 2,95 M.	Nr. 37657 2,70 M.
Nr. 37662 2,70 M.	Nr. 37664 2,40 M.	Nr. 37666 3,25 M.
Nr. 38321 1, — M.	Nr. 39223 1, — M.	Nr. 39879 3,40 M.
Nr. 39880 4,85 M.	Nr. 39881 4,20 M.	Nr. 39882 4,20 M.
Nr. 39883 4,85 M.	Nr. 39884 4,85 M.	Nr. 39885 3,30 M.
Nr. 39886 4,20 M.	Nr. 39887 4,20 M.	Nr. 39888 3,30 M.
Nr. 39889 4,20 M.	Nr. 39890 4,85 M.	Nr. 39891 4,20 M.
Nr. 39892 4,20 M.	Nr. 39893 4,20 M.	Nr. 39894 4,85 M.
Nr. 39895 4,75 M.	Nr. 39896 3,40 M.	Nr. 39897 3,40 M.
Nr. 39898 4,85 M.	Nr. 39899 4,85 M.	Nr. 39900 4,85 M.
Nr. 42201 3,45 M.	Nr. 42202 4,85 M.	Nr. 42203 1,50 M.
Nr. 42204 4,85 M.	Nr. 42205 4,20 M.	Nr. 42206 4,20 M.
Nr. 42207 4,20 M.	Nr. 42208 3,10 M.	Nr. 42209 4,20 M.
Nr. 42210 7,40 M.	Nr. 42211 3,10 M.	Nr. 42212 4,85 M.

G. Ahmann, Hauptkassierer.

Hilfsarbeiter gesucht.

Für das Süddeutsche Zweigbureau (Zig Stuttgart) suchen wir vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsauschusses einen ständigen

Hilfsarbeiter.

Als Gehalt sollen 1200 M. pro Jahr gezahlt werden. Geff. Offerten sind unter Einreichung des Lebenslaufes umgeben an den Unterzeichneten zu richten.

Verpflichtigung finden zunächst Verbandsmitglieder, welche in städtischen Betrieben beschäftigt waren und den Anforderungen genügen, die man an einen Bureauarbeiter stellen muß.

Für den Verbandsvorstand.

Dr. Voersch.

Briefkasten.

Anfolge Raummangetts wurden zurückgestellt: 1) Sämtliche Versammlungsberichte, 2) Die Erhebungen städtischen Arbeiter, 3) Bremer Brief, 4) Mitteilungen aus den Stadtparlamenten, 5) Die Volksversicherung, ihr Wesen und ihre Nachteile für die Arbeiter (Fortsetzung, u. a. m. Diese Sachen werden in die nächste Nummer kommen.

Eingegangene Schriften und Bücher.

Im Verlage von Paul Singer, Stuttgart, erscheinen regelmäßig: „Die Neue Zeit“, „Die Gleichheit“, „Dokumente des Sozialismus“, „Der wahre Jakob“.

„Süddeutscher Vorkämpfer“. Verlag von M. Erni, München.
 „Die Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek“, herausgegeben unter Leitung von Dr. med. Jabel, Vorwärts-Verlag, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69, sollte jeder unserer Leser im Besitze haben. Man soll sich auch um Krankheiten kümmern, wenn man gesund ist, um keine Gesundheit zu säumen. Jetzt erschien Heft 7: „Geschlechtsverkehr und Geschlechtskrankheiten“ von Dr. Ernst Gebert-Weßlin.

Leicht verständlich geschrieben, auf wenigen Seiten viel Belehrung. Den Gesunden ein Warnung, den Erkrankten ein Wegweiser. Mit besonderer Aufmerksamkeit befaßt der Verfasser die häufige Hebertragung der Krankheit, besonders der Syphilis, auf außerordentlichem Wege: durch Nuss, Verührung wunder Stellen, Verleugern beim Nimmern, Benutzung gemeinsamer Ess- und Trinkgeräte, gemeinsame Mundstücke usw. usw. Verfügt er doch selbst über einen Fall von Familieninfektion, in dem nicht weniger als 7 Personen auf außerordentlichem Wege unbewußt Syphilis bekamen.

„Der Arbeitsmarkt“, Halbmonatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktkunde. Herausgeber: Dr. J. Jostrow, Berlin, Verlag von Georg Reimer.

„In Freien Stunden“, Wochenschrift. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. (Verlag Vorwärts.)

„Die Neue Gesellschaft“, Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Dr. Heinrich Braun und Lily Braun. Verlag: Berlin W., Blumeshof 7. Preis des Einzelheftes 10 Pf., pro Vierteljahr 1,20 M.

Diese neue Zeitschrift scheint sich doch ihren Platz bahnen zu wollen und zu können, trotzdem es an solchen Schriften keineswegs mangelt. Der denkende Arbeiter wird gern seine Freizeit weiterer

Belehrung opfern und aus der Fülle des Gebotenen das ihm Zusagende herausgreifen.

An erster Stelle eines jeden Heftes befindet sich eine kritische Wochenschau, die wesentlich zur Unterstützung der Lektüre der Tageszeitung dient. Von den bisher zu Wort gekommenen Autoren nennen wir: G. v. Vollmar, Max Schippel, Sidney und Beatrice Webb, Ellen Key, August Endell, Kurt Eisner, Max Raurenbecker, Wolfgang Heine, Albert Thomas, Eduard und Gertrud David, E. Fernersdorfer, Lito Lang, Robert Schmidt usw.

„Die Gewerkschaft“ erscheint alle 14 Tage Freitags und ist durch die Post unter Nr. 3164 der Postzeitungliste zu beziehen. Der Bezugspreis für das Vierteljahr ist 2 M. (ohne Bestellgeld). — Anzeigenkosten die viergespaltene Zeile 0,40 M., bei Wiederholungen billiger. Für Verbands-Filialen und Mitglieder 0,15 M. netto.

Totenliste des Verbandes.

Valentin Kaiser, Bremen.
† 15. April 1905 im Alter von 51 Jahren.

Veler Bertram, Mainz.
† 8. Mai 1905 im Alter von 68 Jahren.

Jakob Stoltmann, Hamburg.

† 9. Mai 1905 im Alter von 41 Jahren.

Otto Köppe, Berlin.

† 17. Mai 1905 im Alter von 37 Jahren.

Sixtus Kränlein, Nürnberg.

† 24. Mai 1905 im Alter von 33 Jahren.

Emil Sonnemann, Charlottenburg.

Chre ihrem Andenken!

Magdeburg.

Sonnabend, den 24. Juni d. J.,
abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

allgemeine Versammlung

für sämtliche städtischen Arbeiter im „Dreikaiserbund“, Storchstr. 7.

Tagesordnung:

1. Die sozialen Aufgaben der Gemeinden.
Referent: Verbandssekretär Albin Mohs-Berlin.
2. Stellungnahme zu der Arbeiterfürsorge der Stadtverwaltung (Urlaubsfrage, Berechnung der Dienstzeit für Arbeiter unter 23 Jahren, Ruhegeld- und Hinterbliebenen-Versorgung, Krankengeldzuschuß usw.).
3. Verschiedenes.

Bahreichen Besuch erwartet
Der Filial-Vorstand.

Allgemeiner Bau-, Spar- und Wohnungsverein „Solidarität“,

C. G. m. b. H.

Anmeldungen, Mitgliederaufnahmen, Auskunft in der Geschäftsstelle Berlin W. 57, Wülowsstraße 21.



Japanischer Balkonschmuck — Blitzmischung. — Nach besonderem Verfahren innerhalb 4 Tagen aufgehend. Anweisung liegt bei.

Um Fenster, Balkon, Laube, kahle Wände rasch mit anmutigem Grün und Blumen zu bekleiden, beziehe man ein Samen-Sortiment japanischen Balkonschmuck von blühenden Kletter- und Schlingpflanzen — Blitzmischung — das ganze Sortiment Samen Mk. 1

ein Doppelsortiment Mk. 2.—. Das Sortiment enthält zauberhaft rasch wachsende alles über und über mit anmutigem Grün schmückende Kletterpflanzen, die ein farbenprächtig blumiges Kleid schnell über alles Unansehnliche am Haus und im Garten werfen, süßen Wohlgeruch über die Umgebung ausbreiten.

Alte Blumentöpfe, Kästen, Kübel, freies Land, auch schlechter Boden ist verwendbar: nach drei Tagen gehen die Samen auf, man hat später nichts weiter zu tun, als die Zweige hoch zu binden und dann rankt es und blüht es den ganzen Sommer hindurch bis tief in den Herbst hinein. Die Aufträge sind zu richten an die Blumengärtnereien Peterseim Erfurt, welche Firma den Verkauf und den Versand vornimmt.

Sortimentsortiment Erfurter Gemüsesamen: Radies, Rettig, Salat, Petersilie, Zwiebeln, Gurken, Blumenkohl etc. im ganzen 10 Pakete Samen Mk. 1 * * Thüringer Wetterhäuser mit Starkasten und grossem Thermometer 24 Pf. * * Eucalyptus Fieberheilbaum, der berühmte Luftverbesserer Eucalypt globulus, der heilsame Kräfte birgt gegen Influenza und Asthma, sollte in keinem Wohnzimmer, vor allem in keinem Schlafzimmer fehlen: Eucalyptusbaum-Pflanzen in Töpfen 75 Pf., 3 Exemplare Mk. 2 * *. Zimmerakazien in Töpfen 35 Pf.

Die vorteilhaftesten Bezugsquellen

zum Einkauf von Putz-, Manufaktur- u. Modewaren, Wollwaren, Wäsche, Galanterie- u. Kurzwaren, Spielwaren und Puppen bieten zweifellos die

Hamburger Engros-Niederlagen

Hammerbrookstr.
Nr. 84

Heinrich Löding Wandsb. Chaussee
Nr. 93

welche als Sortimentsgeschäfte grösseren Stils sich durch Leistungsfähigkeit in Qualitäten und Preisen bereits eines guten Rufes erfreuen.

Rabattmarken sämtlicher Systeme
werden an der Kasse verabfolgt

Rabattbücher sämtlicher Systeme
werden in Zahlung genommen

Ich führe nur gute, seit Jahren erprobte Qualitäten und gebe trotz der sehr billigen Preise bei Bezug auf diese Zeitung
10 Prozent in bar oder doppelte Rabattmarken.

Filiale Hamburg.

Donnerstag, den 15. Juni 1905, abends 8 1/2 Uhr in der Lessinghalle, Gänjemarkt 35:

Mitglieder - Versammlung.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Verhandlungen des 5. Deutschen Gewerkschaftskongresses.
2. Das Hamburger Gewerkschaftsstatut und das Arbeiterskretariat im Jahre 1905.

Die weitere Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.

Unsere Kollegen machen wir hierdurch nochmals auf das am Sonntag den 18. Juni 1905 stattfindende **Gewerkschaftsfest** aufmerksam. Aufstellung des Festzuges am genannten Tage nachmittags 2 Uhr am Heidentampsweg. Abmarsch präzise 2 1/2 Uhr. — Die Gewerkschaft marschiert unter Nr. 11 im Festzuge. **Kein Karten**, gültig für eine erwachsene Person, kosten 30 Pf. und sind bei unseren Ordnern im Festzuge zu haben. Der Vorstand.

30 Tage zur Probe

versenden wir, um jedermann Gelegenheit zu geben, sich von der Güte unserer Waren zu überzeugen, unser

Silberstahl-Rasiermesser No. 30

fein hohl geschliffen, fertig zum Gebrauch, mit Etuis, pro Stück **1,80** unter fünfjähriger Garantie. Besteller verpflichtet sich, den Betrag binnen 30 Tagen ein- oder das Messer retourzusenden. Also kein Risiko! Mehr als ein Stück versenden wir nur unter Nachnahme.



Umsonst versenden wir unsern Hauptpreiskatalog, neueste Ausgabe mit 22.000

1/2 a stärke n Größe.

Abbildungen über Stahlwaren, Lederwaren, Gold- und Silberwaren, Pfeifen, Sensen, Haushaltsartikel sowie viele Neuheiten.

Gebr. Wolfertz, und Versandgeschäft, Wald b. Solingen No. 87

Ganz umsonst und portofrei

kann sich jeder von uns für entsprechenden Wert Waren erworben. Man verlange neuesten Preiskatalog mit 3500 Abbildungen nebst näherer Angabe ebenfalls gratis und franko (ohne Kaufzwang). Derselbe enth. grosse Auswahl in Herrenknoten, ferner grosse Auswahl in

Gebrüder Bell, Gräfrath

bei Solingen.
Aelteste Fabrikveranlassung am Platze.
Begründet 1878.



Damen-Uhr- und Halsketten, Broschen, Ringe, Taschenuhr, Regulatoren, Wecker, Portemonnaies, Pfeifen,

Spazierstöcke, Fernrohre, Feldstecher, Schuss- u. Stichwaffen, Wagen, Sensen, Reben- od. Gartenschere, Gärtnermesser, Brot-, Schlacht-, Gemüsehack- u. Wiegemesser, Taschenmesser, Rasiermesser, Tafelmesser u. Gabeln, Damen-, Haar- u. Schneiderschere, Haarmaschinen, Rasierapparate, Musikinstrumente, Schmuck u. Haushaltsartikel, Kinderspielwaren u. Christbaumschmuck etc. Gleichzeitig offerieren wir, damit sich Jeder von der Güte u. Qualität unserer Waren überzeugen kann, franks prima Nickel-Uhrkette No. 698 wie Zeichnung ca. 2 1/2 cm lang, mit Kompass u. Schieber u. 3 Quasten-Anhängern für nur Mark 2.—, 14 Tage zur Ansicht. Besteller verpflichtet sich, den Betrag in angegebener Probezeit einzusenden od. die Uhrkette zu retournieren. — Mehr wie 1 Stück nur gegen Nachnahme. Bitten genau auf unsere Firma zu achten. Katalog enthält Neheiten in Handwerkerketten.

Theodor Schumacher

Uhrmacher und Juwelier.

Grosses Lager in Uhren, Gold-, Silber- und Neusilberwaren.

Reparaturen prompt und billigst in eigener Werkstatt

Hamburg - Rothenburgsort, Röhrendamm 66.

Fernsprecher Amt V 1125*

Beilage: In Fortsetzung des Verzeichnisses der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschafften Waren und unter Angabe des Preises. Verantwortliche Redaktion: G. Bäcker, beide Berlin W. 67, Wilhelmstr. 21. — Druck: Bismarck Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.

Ein praktisches, billiges u. hervorragendes Gelegenheitsgeschenk ist unstreitig meine weltberühmte Rasiergarnitur Nr. 2712.



Fein polierter Holzkasten, verschließbar mit verstellbar. Rasierpiegel, enthält sämtliche Rasier-Accessorien:

1. Sicherheits-Rasierapparat mit Anleitung oder auf Wunsch ein la Silberstahl Rasiermesser,
2. einen guten Streichriemen,
3. eine Dose Schärmasse,
4. eine Dose antisept. Rasierseife,
5. einen Rasierpinsel,
6. eine vernickelte Rasierschale.

Alles zusammen in la Qualität nur 3 Mk. gegen Nachnahme.

Nr. 2714 und Nr. 2736 dieselben Garnituren in imitiertem Lederkasten ohne Spiegel, erstere mit Sicherheits-Rasierapparat, letztere mit la Rasiermesser kosten nur 2,50 Mk. — Alle meine Rasiermesser und Sicherheits-Rasierapparate sind fertig zum Gebrauch. Porto 50 Pf., bei Aufträgen von 10 Mk. an portofrei. Illust. Katalog meiner Waren, über 8000 Gegenstände enthaltend, umsonst und portofrei.

(Grosse Auswahl in Haarschneidemaschinen schon von 3,20 Mk. an.)

Engelswerk C. W. Engels

Fohse bei Solingen

Stahlwarenwerke und Versandgeschäft.

Garantie-Engels-Marke. Größtes Stahlwaren-Versand-Geschäft überhaupt.

Einziges Versandgeschäft mit wirklichem Fabrikbetrieb hier in Foche. Größtes Warenlager im Solinger Industriebezirk. Eigene Reparaturwerkstätte. Reparaturen (auch solcher Waren, die nicht von mir bezogen worden sind) werden prompt und unter billigster Berechnung ausgeführt. Versand nur per Nachnahme. Nichtgefallendes wird noch nach 30 Tagen zurückgenommen und der Betrag zurückgezahlt. Also weitestgehende Garantie.

Wird von einer Konkurrenz hin und wieder mal ein Artikel als Vorkmittel zu einem billigeren Preise angeboten, als er in meiner Preisliste verzeichnet ist, dann ist dieser Artikel vom gleichen Tage ab bei mir zum gleichen Preise zu haben. Man hüte sich aber vor Täuschungen, denn in den meisten Fällen handelt es sich um minderwertige Ware. Für die gute Qualität meiner Waren leiste ich weitestgehende Garantie.

Meine Fabrik wird in diesem Jahre durch nahezu vollendete Neubauten um das doppelte vergrößert.

Die Gräfl. v. Sandissin'sche Weingutsverwaltung

Nierstein a. Rh. 214

Bringt zum Versand Ihre hervorragend preiswerte Marke 1902er Niersteiner Domthaler



im Faß von 30 Liter an bezogen per Liter Mk. 1.— ab Nierstein. Probekiste von 12 Fl. Mk. 15,— gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages. Portofrei jeder deutschen Eisenbahn-Station.